



Handbuch

für Deutsche;

—Enthaltend—

Formen zu Handschriften,

welche

den deutschen Bürgern der Vereinigten Staaten nüzlich und dienlich seyn können, als:

Allerley Noten,
Obligationen oder Bande,
Ueberschreibungen von Noten und Banden,
Quittungen oder Reseten,
Allerley Uebereinkünfte oder Verträge,
Vollmachten,
Lezte Willen oder Testamente,
Bedingungen von Versteigerungen,
Verkaufsschein,
Anweisungen oder Orders,
Briefe,

Und vielerley Anmerkungen über Verordnungen der Geseze über obige und andere Gegenstände, als:

Intreßen,
Rent oder Miethe,
Executoren und Administratoren, &c. &c.

Auch

Allerley Formen in der englischen Sprache.

Reading,
Gedruckt und herausgegeben von Johann Ritter und Comp.—1819.

Vorrede.

Es ist wohl kaum nöthig, etwas über den Inhalt dieses Werkchens zu sagen, da derselbe aus einem leichten Ueberblick von selbst sich ergiebt; indeßen mögen vielleicht einige Erklärungen der Ursachen, warum wir gerade nur diejenigen Formen eingerückt haben, die sich darinn befinden und nicht auch noch andere, nicht überflüßig seyn.—Wir hatten nicht die Absicht einen Unterricht für Schreiber von Handwerk zu liefern, sondern unsere Absicht war blos den deutschen Einwohnern in America, und besonders in Pennsylvanien, einen Leitfaden zu geben, wie sie sich bey gewöhnlichen und oft im gemeinen Leben vorkommenden Geschäften leicht helfen könnten. Deswegen haben wir alle die Formen ausgelaßen, die für den eigentlichen Schreiber gehören und eigentlich auch in der englischen Sprache geschrieben werden sollten, als Kaufbriefe, Pfandbriefe, Verbindungsschriften u. s. w. Bey genauer Ueberlesung der hierinn befindlichen Formen wird ein Mann, der sich nur ein wenig mit der Feder helfen kann, leicht ähnliche Schriften auf vorkommende Fälle verfertigen können und diejenigen, die etwas englisch verstehen, werden auch hier einige Formen von leichten Schriften in der englischen Sprache finden, nach denen sie sich leicht werden richten können.

Wir haben es nicht an Mühe fehlen lassen, um die Formen so richtig und dabey doch auch so kurz als möglich zu machen. Manche Schreiber haben es in der Gewohnheit, in ihren Schriften sehr viele Worte zu machen und drey, vier und mehrere Redensarten und eine Menge Wörter von gleicher Bedeutung hintereinander zu sezen; dies macht eine Schrift unnöthig weitläuftig und verursacht wohl oft gar Zweydeutigkeiten! deswegen haben wir gesucht alle überflüßigen Wiederholungen in den Formen wegzulaßen.

Die beygefügten Anmerkungen sind theils aus bewährten Schriftstellern und theils aus den Gesezen von Pennsylvanien selbst genommen.

Schließlich wollen wir wünschen, daß dies Werkchen für unsere deutschen Mitbürger alle den Nuzen schaffen möge, den wir dabey für sie beabsichtigt haben. — Hieher gehört vielleicht auch wohl der, daß es zur Vorschrift für junge Leute in den Schulen dienen mag; wodurch sie gleich in früher Jugend einige Vorstellung von Geschäften erhalten, auf welche sie hernach in reifern Jahren fortbauen können.

Die Herausgeber.

Reading, im August, 1819.

Register.

Kurze Auszüge aus den Gesezen von Pennsylvanien.

INDEX.

Erklärung.

Auf der 59sten Seite dieses Handbuchs, unter dem Capitel von lezten Willen oder Testamenten, befindet sich folgende Bemerkung, welche leicht misverstanden werden könnte: "Kinder, die nach der Ausfertigung eines Testaments dem Erblaßer gebohren werden, erhalten keinerley Wohlthat oder Vortheil durch daßelbe, wenn nicht deshalb eine Verfügung für sie darinn enthalten ist; sondern es muß, wenn sie etwas bekommen sollen, in einem Anhang oder Codicil für sie gesorgt werden." — Di s ist nicht so zu verstehen, daß solche Kinder gar nichts von der Erbschaft erhielten, sondern sie können nur keinen Vortheil aus den Verordnungen des Testaments ziehen; übrigens aber erben sie ihren Antheil an der Hinterlaßenschaft so, als ob gar kein Testament gemacht worden wäre.

Disconto-Note, oder, Note, die in eine Bank gegeben wird, wenn man Geld aus derselben borget.

Da die Geschäfte in Banken nur in der englischen Sprache betrieben werden, und da die mehrsten Bank-Beamten sich wohl schwerlich auf eine Note in der deutschen Sprache einlaßen möchten, so dürfte wohl eine deutsche Form für eine solche Note überflüßig seyn; indeßen möchte man wohl die englische Form einer Disconto-Note manchmal bequem finden; deswegen folgt dieselbe hierbey; wobey nur zu bemerken ist, daß der, welcher die Note ausstellt, seinen Namen rechts unter die Note und der Bürge, welcher auch der Indoßirer genannt wird, den seinigen unter die Worte: "*Credit the Drawer.*" und auch auf den Rücken der Note schreiben muß, und daß die Note an der Bank zahlbar gemacht wird, aus welcher man das Geld borgen will, z. E. *at the Farmers Bank of Reading*—oder, *at the Office of Discount and Deposit at Reading*, u. s. w.

Note for discount at the Farmers Bank of Reading.

Dolls. 1600. *Reading*, *May 17th*, 1819.

Sixty days after date, I promise to pay John Alleman, or order, one thousand six hundred dollars, at the Farmers Bank of Reading, without defalcation, for value received.

Credit the drawer. JACOB PANNER.

John Alleman.

Note for discount at the Office of Disct. & Deposit at Reading.

$ 1250. *Reading*, *May* 17*th*, 1819.

Sixty days after date, I promise to pay Joseph Kellog, or oder, twelve hundred and fifty dollars, at the Office of Discount and Deposit at Reading, without defalcation, for value received.

Credit the drawer. LEWIS QUINTER.

Joseph Kellog.

Wann zwey oder mehrere Indoßirer zu einer Note sind, so müßen alle ihre Namen in die Note geschrieben werden, auch müßen sie alle ihre Namen unter die Worte, "*Credit the Drawer*" und auf den Rücken der Note schreiben.

Man kann jederley Note, außer die auf Anforderung zahlbar sind, in eine Bank zum Eintreiben thun, ehe sie verfallen ist. Allein die Bank kann ihre Bezahlung nicht erzwingen, wenn sie nicht indoßirt sind. Der einzige Vortheil, den man davon hat, ist, daß der Schuldner, der vielleicht sonstige Geschäfte mit der Bank hat, fürchten muß seinen Credit daselbst zu verliehren und daher eher auf die Bezahlung bedacht ist. Wenn aber eine Handels-Note (die nebst dem Gläubiger auch auf Order oder den Assignirten zahlbar gemacht worden) indoßirt wird, so kann sie die Bank mit Hülfe der Geseze eintreiben.

Von Noten überhaupt.

In einer einfachen Note ist blos nothwendig, daß darinn erhellet: wer derjenige ist, welcher die Note aus-

stellt; derjenige, an welchen dieselbe ausgestellt wird; die Zeit, wann die Note zahlbar ist; die zu bezahlende Summe (welche nicht mit Zahlen, sondern in voller Länge mit Worten geschrieben seyn sollte) und daß der Aussteller den Werth der Summe erhalten. Diese Erforderniße sollten in einer Note seyn; allein es ist einerley in welcher Ordnung sie stehen.

Zeugen sind bey einer Note nicht erforderlich, und es ist sogar beßer, wenn keine Zeugen dabey sind; denn wann eine Note keine Zeugen hat, so braucht man blos, wenn sie geleugnet werden sollte, die Handschrift des Ausstellers zu beweisen; hat die Note aber Zeugen, so muß man die Zeugen beybringen und wenn man dies nicht kann, so muß man dies darthun und alsdann erst wird der Beweis von der Handschrift zugelaßen. Wenn aber der Aussteller einer Note seinen Namen nicht schreiben kann und blos sein Zeichen macht, da sollte man jedesmal Zeugen unterschreiben laßen.

Handels-Noten, (negotiable notes) sind solche, welche auf die Art ausgestellt werden, daß sie auch an den, an welchen sie der Gläubiger übergiebt oder abtritt, ohne Abzug zu bezahlen sind. Gemeine Noten, das heißt, die an keinen andern zahlbar gemacht sind als an den ersten Gläubiger, können nur in diesem seinem Namen eingetrieben werden und jeder Anspruch, den der Schuldner zu machen hat, kann davon abgezogen werden. Bey einer Handels-Note kann dieser Abzug nur gelten, wenn der erste Gläubiger die Note selbst einfordert; hat dieser solche Note aber an einen andern abgetreten, so gilt kein Anspruch an den ursprünglichen Gläubiger, sondern der ganze Belauf der Note muß an den Besizer derselben bezahlt werden, außer der Schuldner hätte einen Anspruch an diesen. Zum Beyspiel, es würde folgende Note ausgestellt:

„Für erhaltenen Werth verspreche ich, so bald solches gefordert wird, zu bezahlen an A oder deßen Order, ohne allen Abzug, die Summe von ein hundert und zwanzig Thalern. B."

Wann nun A die Bezahlung der Note fordert und B hätte jezt eine Schuld oder Anspruch gegen A, so kann er sie abziehen; hätte A aber die Note an C abgetreten; so kann B seine Schuld gegen A nicht davon abziehen, wenn C die Bezahlung der Note fordert. Hätte B aber eine Schuld gegen C, so könnte er sie, bey der Bezahlung an C abziehen.

Es werden zwar Noten gewöhnlich nicht zahlbar gemacht an des Gläubigers Erben, Executoren, Administratoren oder Assignirten und es ist auch gewöhnlich nicht nöthig; allein man glaubt, daß doch Fälle eintreten können, wenigstens bey gemeinen Noten, wo diese Zahlbarmachung von gutem Nutzen seyn kann.

Noten mit Bürgschaft können auf zweyerley Art gegeben werden. Die gewöhnliche ist, daß der Schuldner und der Bürge die Note gemeinschaftlich ausstellen. In diesem Falle kann der Bürge so geschwind als der Schuldner angegriffen werden und dem Gläubiger steht die Wahl frey, ob er diesen oder jenen oder beyde zugleich verklagen will. Der Bürge kann aber auch nur unter die Note oder auf den Rücken ein Versprechen schreiben, daß er die Note bezahlen will, wenn der Schuldner nicht zu bezahlen vermögend wäre. In diesem Falle muß der Schuldner zuerst ausgeklagt werden und wenn von diesem nichts zu erhalten ist, alsdann erst kann gegen den Bürgen verfahren werden.

Eine Note, die eine verheyrathete Frau ausstellt, ist durchaus nicht gültig. Wenn eine Note an eine Frau ausgestellt wird, so kann sie auch ihr Mann in seinem Namen eintreiben.

Eine gemeine Note auf Anforderung [*Note on Demand*] ohne Intreßen.

$ 320. Heidelberg, den 4ten April, 1819.

Für empfangenen Werth verspreche ich zu bezahlen an Peter Meßer, deßen Erben, Executoren, Administratoren oder Assignirten, die Summe von drey hundert und zwanzig Thalern, sobald als solches gefordert wird.

Hermann Löwe.

Eine gemeine Note auf Anforderung mit Intreßen.

Gegen empfangenen Werth verspreche ich, unmittelbar auf gethane Anforderung, zu bezahlen, an David Cobit die Summe von zwey und siebenzig Pfund achtzehn Schillingen, pennsylvanier Währung, nebst den gesezmäßigen Intreßen von Dato an. Brecknock Taunschip, Berks Caunty, den 18ten August, 1819.

£ 72 : 18 : 0 — Abel Cain.

Eine gemeine Note auf eine bestimmte Zeit, ohne Intreßen.

$710. — Hamburg, den 9ten Sept. 1819.

Ich verspreche hiermit, daß ich, auf den 20sten Februar, 1820, an Daniel Geldmann bezahlen will, die Summe von sieben hundert und zehn Thalern, wofür ich den Werth erhalten habe.

Nicolaus Waßer.

Eine gemeine Note auf eine bestimmte Zeit, mit Intreßen.

$ 87 54 — Westpenn, Schuylkill Caunty, den 18ten July, 1819.

Sechszig Tage nach diesem Dato, verspreche ich zu bezahlen, an Jacob

Ziegenbein, die Summe von sieben und achtzig Thalern, vier und funfzig Cents, nebst gesezmäßigen Intreßen, wofür ich den vollen Werth erhalten habe.

Andreas Rucks.

Gemeine Note für eine Bilanz nach geschloßener Rechnung.

Ich bekenne und bescheinige hiermit, daß, nachdem zwischen mir und Caspar Horny, an dem heutigen Dato, eine Berichtigung aller Angelegenheiten und gänzliche Abschließung unserer Rechnungen gegen einander geschehen, sich eine Bilanz gegen mich von ein hundert und zwey und dreyßig Thalern und drey und siebenzig Cents ergeben, welche ersagte Summe ich an ersagten Caspar Horny, auf den 7ten Tag May, 1821, nebst gesezmäßigen Intreßen von Dato an, zu bezahlen verspreche. So geschehen, in Richmond Tschp. Berks Caunty, den 28sten Juny, 1820.

$ 132 73 — Heinrich Aldermann.

Eine Handels-Note. [*Negotiable Note.*]

$ 340. — Reading, den 30sten May, 1819.

Sechszig Tage nach diesem Dato, verspreche ich zu bezahlen, für erhaltenen

Werth, an Johannes Goldmann, oder deßen Order, die Summe von drey hundert und vierzig Thalern, ohne allen Abzug.

Adam Löwenzahn.

Eine gemeine Note mit Bürgschaft.

$126. Den 27sten Sept. 1819.

Für erhaltenen Werth versprechen wir, oder irgend einer von uns, zu bezahlen an Wilhelm Gläubiger, auf den 27sten Tag des Monats September, 1821, die Summe von ein hundert und sechs und zwanzig Thalern, nebst gesezmäßigen Intreßen von Dato an.

Peter Schuldner,
Jacob Bürge.

Eine andere gemeine Note mit Bürgschaft, wenn solche Bürgschaft unten an die Note oder auf den Rücken derselben geschrieben wird.

$531. Exeter, den 13ten März, 1819.

Drey Monate nach Dato, verspreche ich, für empfangenen Werth, zu bezah-

len an Wilhelm Gläubiger, die Summe von fünf hundert und ein und dreyßig Thalern, mit gesezmäßigen Intreßen.

Peter Schuldner.

Im Fall der oben unterschriebene [oder wenn dies auf den Rücken der Note geschrieben würde, "der zu der instehenden Note Unterschriebene"] Peter Schuldner, nicht fähig seyn sollte obige [oder instehende] Note zu bezahlen, so verspreche ich hiermit, daß ich solche Zahlung für ihn leisten will.

Jacob Bürge.

Etliche Formen von Noten in der englischen Sprache.

Common Promissary Note.

$100. *Reading*, *Sept*. 4th, 1819.

Three months after date, I promise to pay Abraham Pennell, his heirs or assigns, one hundred dollars. Value received.

DAVID LOWMAN.

Another Form, with Interest from the date.

$150. On the first day of October next, I promise to pay Stephen Maxwell, or order, one hundred and fifty dollars, money of the United States, with legal interest, for value received. April 4th, 1820.

MICHAEL TURTLE.

Note on Demand, with Interest.

$84 60. *Greenwich, May 7th,* 1818.

On demand, I promise to pay John Yearly, or order, eighty four dollars, sixty cents, with interest from the date, for value received.

LEWIS SNABLE.

Negotiable Note.

$57. *Rose-Valley, June 10th,* 1819.

Sixty days after date, I promise to pay Rudolph Mickel, or order, fifty seven dollars, without defalcation, for value received.

JOEL DEBTOR.

Negotiable Note with Security.

$150. *Kutztown, September 27th,* 1819.

We, or either of us, promise to pay Henry Creditor, or order, one hundred and fifty dollars, on the 6th day of December next, without defalcation, for value received.

HENRY DEBTOR,
JACOB BAIL.

Obligation—(oder Band.)

Eine Obligation ist eine Schrift, in welcher sich jemand gegen einen andern verbunden erkennt, etwas zu leisten, zu bezahlen oder zu thun. Dies ist eine etwas feyerlichere Versprechung als eine Note und hat unterschiedliche Vortheile, die eine Note nicht hat, da man hingegen wieder Vortheile aus dem Besiz einer Note ziehen kann, die man von einer Obligation nicht hat. Obligationen sind entweder einfach oder mit beygefügten Bedingungen. So ist die gewöhnliche Form einer Note, wenn der Unterschrift Siegel und Zeugen beygefügt sind, eine wirkliche einfache Obligation oder Band.

Die Bedingung einer Obligation kann seyn, entweder Geld zu bezahlen oder sonst etwas zu thun, Vieh, Frucht, oder sonst etwas zu liefern, jemanden schadlos zu halten, jemanden zu heyrathen, keine Karten mehr zu spielen, oder irgend etwas sonst zu unterlaßen oder zu thun. Gewöhnlich wird in einer Obligation die Verbundenerkennung zuerst gesezt und die Bedingungen hernach; allein oftmals ist es auch umgekehrt.

Eine gewöhnliche Obligation oder Band.

Kund und zu wißen sey hiermit jedermann, daß ich, Cyrus Lindner, Schuhmacher, in Oley Taunschip, Berks Caunty und Staat Pennsylvanien, gehalten und festlich verbunden bin, zu bezahlen an Jonas Eichbaum, Kaufmann, in der Stadt Wommelsdorf, in ersagter Caunty, die Summe von ein tausend Thalern, gesezmäßig gangbares Geld von Pennsylvanien, welche an ersagten Jonas Eichbaum, oder seinen gehörig Bevollmächtigten, Executoren, Administratoren oder Assignirten, zu bezahlen sind, zu welcher Bezahlung, damit dieselbe gehörig und treulich geleistet werde, verbinde ich mich, meine Erben, Executoren und Administratoren, und jeden derselben hiermit sammt und sonders. Besiegelt mit meinem Siegel, datirt den ersten Tag des Aprils, im Jahr unsers Herrn, ein tausend acht hundert und neunzehn. [1819.]

Die Bedingung dieser Obligation ist folgende: daß, wenn der oben verbundene Cyrus Lindner, seine Erben, Executoren oder Administratoren, oder irgend einer derselben, an den obenermeldeten Jonas Eichbaum, oder an seinen gehörig Bevollmächtigten, Erben, Executoren, Administratoren oder Assignirte, die Summe von fünf hundert Thalern, nebst den gesezmäßigen Intreßen, in eben solchem Gelde

wie obenersagt, auf den ersten Tag des nächsten Aprils, welcher seyn wird im Jahr unsers Herrn, ein tausend acht hundert und zwanzig, [1820] ohne einigerley Betrug oder Verzug, bezahlen oder bezahlen laßen wird, diese Obligation null und nichtig seyn, sonst aber in voller Kraft und Würkung bleiben soll

Cyrus Lindner (*L. S.*)

Besiegelt und überliefert in Gegenwart von uns,

Jacob Feuer,
Peter Flamme.

Eine gemeine Obligation mit Bürgschaft.

Kund und zu wißen sey hiermit jedermann, daß wir, nemlich: ich Peter Schuldner, Grobschmied, von Hereford Taunschip, Berks Caunty, und Staat Pennsylvanien, und ich, Jacob Bürge, Müller, von Pike Taunschip, ersagter Caunty, gehalten und festiglich verbunden sind an Wilhelm Gläubiger, Bauersmann, von Elsaß Taunschip, vorersagter Caunty, in die Summe von zwey hundert Thalern, gesezmäßiges Geld der Vereinigten Staaten, welche an den ersagten Wilhelm Gläubiger oder an deßen gehörig Bevollmächtigten, Executoren, Administratoren oder Assignirte zu bezahlen ist, zu welcher Bezahlung, damit dieselbe gehörig

und treulich geleistet werde, verbinden wir uns gemeinschaftlich und jeder besonders, unsere Erben, Executoren und Administratoren, und jeden derselben hiermit. Besiegelt mit unsern Siegeln, datirt den ersten Tag May, im Jahr unsers Herrn, ein tausend acht hundert und zwanzig. [1820.]

Die Bedingung der obigen Obligation ist folgende: daß, wenn die oben verbundenen Peter Schuldner und Jacob Bürge, ihre Erben, Executoren oder Administratoren, oder irgend einer derselben, an den oben ermeldeten Wilhelm Gläubiger, oder an deßen gehörig Bevollmächtigten, Erben, Executoren, Administratoren oder Assignirte, die Summe von ein hundert Thalern, nebst gesezmäßigen Intressen dafür, in eben solchem Gelde, wie oben ersagt, auf den ersten Tag des nächsten May, welcher seyn wird in dem Jahr unsers Herrn, ein tausend acht hundert und ein und zwanzig, [1821] ohne einigerley Betrug oder Verzug, bezahlen oder bezahlen laßen werden, diese Obligation null und nichtig seyn, sonst aber in voller Kraft und Würkung bleiben soll.

Peter Schuldner (*L.S.*)
Jacob Bürge (*L.S.*)

Besiegelt und überliefert in Gegenwart von uns,
Ludwig Zeuge.
Paul Witneß.

Common Bond with Security.

KNOW ALL MEN by these presents, that we, Peter Debtor, of the township of Rockland, county of Berks, and state of Pennsylvania, tanner, and Joseph Credit, of the township of Amity, in said county, wheelright, are held and firmly bound unto William Cash, of the township of Maxatawny, in the county aforesaid, yeoman, in the sum of six hundred dollars, money of the United States, to be paid to the said William Cash, or to his certain attorney, executors, administrators or assigns; to which payment, well and truly to be made and done, we bind ourselves, and each of us, jointly and severally, our and each of our heirs, executors and administrators, firmly by these presents. Sealed with our seals, dated the eleventh day of July, in the year of our Lord, one thousand eight hundred & twenty. [1820.]

The Condition of this Obligation is such, that if the above bounden Peter Debtor and Joseph Credit, or their heirs, executors or administrators, or any of them, shall and do well and truly pay or cause to be paid, unto the above named William Cash, or to his certain attorney, executors, administrators or assigns, the sum of three hundred dollars, together with legal interest for the same, in like money as aforesaid, on the eleventh day of July next, which will be in the year of our Lord,

one thousand eight hundred and twenty one, [1821] without fraud or further delay, then this obligation to be void and of no effect, otherwise to be and remain in full force and virtue.

PETER DEBTOR (L. S.)
JOSEPH CREDIT (L. S.)

Sealed & Delivered in the presence of us,
Louis Fire.
Theophilus Water.

Obiges ist jezt eine gemeine Obligation, und wenn man ein Judgment geben will, so sezt man zu obiger Form, über die Unterschrift, nach dem Worte "virtue," folgende Clausul:

AND we do hereby empower the Prothonotary of the court of common pleas of the county of Berks, or any other county in the state of Pennsylvania, upon the application of the above named William Cash, or his assignee, to enter judgment against us for the amount that shall appear due upon the above obligation, with stay of execution untill the day of payment above mentioned.

☞ Man achtet es für überflüßig eine englische Form einer Obligation o h n e Bürgschaft beyzufügen, indem es leicht ist nach obiger Form eine solche zu schreiben.

Rechtskraft oder *Judgment*, in der deutschen Sprache.

Und ich bevollmächtige hiermit den Prothonotar der Court von Common Pleas

von Berks Caunty, oder irgend einer andern Caunty im Staat Pennsylvanien, auf Ansuchen des oben ersagten Jonas Eichbaum, oder desjenigen, dem er diese Obligation übermachen wird, Judgment gegen mich einzuschreiben für die Summe, welche auf ersagte Obligation zahlbar seyn wird, mit Aufschub der Execution bis nach dem Verfluß des oben erwähnten Zahlungs-Tages.

Ein Judgment kann auch auf eine Note sowohl als auf eine Obligation gegeben werden, der Belauf mag so groß oder klein seyn als er will; nur ist dabey zu bemerken:

1.) Daß kein Friedensrichter Judgment auf ein Band oder Note einschreiben kann, außer die Partheyen wären zugegen; und 2.) Auf obige Clausul kann nur Judgment in dem Amt des Prothonotars eingeschrieben werden und nur dann erst haftet es auf Land oder andern Grundstücken.

Um eine Judgment-Note auszufertigen fügt man blos obige Clausul einer Note mit Siegel und Zeugen bey.

Ueberschreibung von Noten und Obligationen (oder Bande.)

Eine Handels-Note kann überschrieben oder an einen andern Eigner übergeben werden, wenn nur der Gläubiger oder Eigner der Note, (an welchen die Note ausgestellt ist) seinen Namen auf den Rücken derselben schreibt und sie an einen andern übergiebt, und so kann die Ueberschreibung immer von einem zum andern fortgehen. Bey einer gemeinen Note oder einer Obligation, muß die Ueberschreibung etwas förmlicher geschehen. Bey der Ueberschreibung einer Note brauchen ebenfalls keine Zeugen zu seyn, allein die Ueberschreibung einer Obligation muß auf eben die feyerliche Art gemacht werden, wie die Obligation selbst, das heißt: es müßen Siegel und Zeugen beygefügt werden.

Wenn eine Note an eine Frau ausgestellt worden, so kann nur ihr Mann dieselbe indoßiren oder überschreiben.

Derjenige, an den eine Obligation oder gemeine Note überschrieben worden, übernimmt sie so wie sie in den Händen des ersten Eigners war, das heißt, es kann auch jezt gegen dieselbe alles eingewendet werden, was vorher dagegen eingewendet werden konnte.

Die einzige Absicht bey einer Ueberschreibung ist, daß der, an welchen eine Obligation überschrieben worden, dieselbe in seinem eigenen Namen eintreiben kann; wenn die Ueberschreibung mit Unterschrift und Siegel und in Gegenwart zweyer unterschriebenen Zeugen geschehen ist; sonst kann dies nur in dem Namen des ersagten Eigners geschehen, wenn dieselbe ohne Ueberschreibung verkauft worden wäre—und um den ersten Eigner zu verhindern eine Quittung für eine veräußerte Note oder Obligation zu geben.

Derjenige, an den eine Obligation oder Note überschrieben wird, heißt der Assignirte und er sollte dem Aussteller Nachricht von der Ueberschreibung geben.

In der Ueberschreibung einer Obligation oder Note wird zwar gewöhnlich gemeldet, daß, wenn der Aussteller dieselbe nicht bezahlen will oder kann, der erste Eigner den Assignirten schadlos halten will; wenn aber dieser Vorbehalt auch nicht gemacht ist, so muß der Assignirte doch schadlos gehalten werden, wenn es erhellet, daß der Assignirte alle gehörige Mittel, zu gehöriger Zeit, angewendet hat, um die Obligation oder Note bezahlt zu erhalten. Ist es aber auch in der Ueberschreibung vorbehalten, daß keine Schadloshaltung stattfinden soll; oder ergiebt es sich aus der Natur und Eigenschaft des Vertrags oder Geschäfts, in deßen Rücksicht die Obligation oder Note überschrieben worden, daß der Assignirte dieselbe auf eigene Gefahr übernommen hat, so findet keine Schadloshaltung Statt.

Form einer Ueberschreibung von einer Obligation, so auf den Rücken derselben geschrieben wird.

Für empfangenen Werth, so Thomas Plenty an mich bezahlt hat, überschreibe und übermache ich die instehende Obligation und alle kraft derselben fällige oder

fällig werdende Gelder an den ersagten Thomas Plenty, seine Erben und Assignirte. Und im Fall dieselben von Conrad Arm, dem Aussteller der instehenden Obligation, nicht eingeklagt werden können, so verspreche ich und verpflichte ich mich den Belauf derselben, nebst allen darauf auflaufenden Unkosten an den ersagten Thomas Plenty, seine Erben und Assignirten zu bezahlen. Bezeugts meine Hand und Siegel, den ersten Tag des May, ein tausend acht hundert und neunzehn.

Moses Brauchegeld (L.S.)

Gegenwärtige Zeugen,

Kilian Fips,
Mary Snips.

Wenn man eine gemeine Note überschreiben will, so kann man es auf die nemliche Art thun, nur daß man statt dem Wort "Obligation" das Wort "Note" sagt und kein Siegel und keine Zeugen gebraucht; oder auf folgende kürzere Art:

Hiermit überschreibe und übermache ich alles mein Recht, Anspruch und Eigenthum auf instehende Obligation [oder Note, so wie es der Fall seyn mag] an Matthias Money, für empfangenen Werth.—Bezeugts meine Hand und Siegel; den 18ten September, 1821.

Zeugen;

Jacob Diber (*L. S.*)

Assignment of a Bond.

FOR a valuable consideration to me in hand paid by Thomas Plenty, I do hereby assign and set over the within obligation and all the monies due and growing due thereon, unto the said Thomas Plenty, his heirs and assigns. And in case the same cannot be recovered of Conrad Poor, the obligor within named, then I promise and agree to pay the amount thereof, with all charges thereupon accruing, to the said Thomas Plenty, his heirs and assigns. Witness my hand and seal, the first day of May, A. D. one thousand eight hundred and nineteen.

MOSES WANTMONEY *(L.S.)*

Witness present,
Kilian Fips.
Mary Snips.

ANOTHER FORM.

I do hereby assign and set over all my right, title, claim, interest, property, and demand whatsoever in and to the within note (bond or bill) unto Matthew Money, for value received. Witness my hand and seal, the fourth day of September, A. D. 1819.

JOB SCANTCASH [*L.S.*]

Witness present.

Von Intreßen.

Nach einem Gesez von Pennsylvanien darf nicht mehr Intreße von ausgelehntem Gelde oder Geldeswerth genommen werden als sechs vom Hundert des Jahrs und wenn jemand mehr als sechs Prozent nimmt, so verwirkt er das ganze Capital, wovon die eine Hälfte an den Staat fällt und die andere Hälfte an die Person, welche dafür Klage erhebt.

Executoren, Administratoren, Vormünder oder Vorsteher können das Geld ihrer Mündel (Minors) auf Intreßen mit gehöriger Sicherheit ausborgen; und wenn es sich beweiset, daß solches Geld ohne ihre Schuld und troz in redlicher Meynung gebrauchter Vorsichtigkeit verlohren geht, so geht es dem Mündel oder Unmündigen verlohren. Wenn sie das Geld nicht mit gehöriger Sicherheit unterbringen können, so sind die Executoren, Administratoren, Vormünder oder Vorsteher nur für die Hauptsumme verantwortlich und brauchen keine Intreßen zu bezahlen. Wenn sie Geld für die unter ihnen stehenden Unmündigen oder anvertrauten Personen, ausleihen, so darf der Zahlungs-Tag nicht länger als ein Jahr nach dem Dato der Obligation hinausgesezt seyn. Kein Executor, Administrator oder Vormund braucht Intreßen auf überschüßiges Geld von dem Vermögen eines Verstorbenen und welches Minderjährigen gehört, zu bezahlen, als bis nach dem Tage, da seine Rechnung vor der Waisen-Court abgeschloßen wird oder abgeschloßen werden sollte.

Wenn in einer gemeinen Note ein gewißer Zahlungs-Tag bestimmt ist, so werden die Intreßen von solchem Tage an gerechnet (wenn es nicht anders in der Note selbst verfügt ist.) Auf eine Note auf Anforderung aber, fangen sich die Intreßen erst an wann die Anforderung gemacht wird (es wäre denn in der Note selbst anders versprochen.)

Wenn man Geld aus Misverstand genommen hat und keine Hinterlist oder Betrug dabey bewiesen werden kann, so braucht man keine Intreßen davon zu bezahlen; es sey denn man behielte solches Geld noch nachdem der Misverstand entdeckt und das Geld zurück gefordert worden.

Wenn Geld auf Rechnung einer Obligation oder Note bezahlt wird, so wird solches erstlich auf die fälligen Intreßen gerechnet und alsdann erst das, was nachdem überbleibt, von der Hauptsumme abgezogen.

Wenn man eine Obligation oder Note mit einem Abzug von über sechs Prozent—zu zwanzig oder dreyßig Prozent Abzug—kauft, so wird dies in den Gesezen für keinen Wucher oder übermäßige Intreßen gerechnet und ist nicht strafbar.

Auf eine Buchrechnung können keine Intreßen gerechnet werden, es sey denn daß Nachricht gegeben wäre, daß Intreßen gerechnet werden sollten oder wenn die Partheyen so übereingekommen wären oder wenn die Bezahlung muthwillig und unbillig lang vorenthalten würde.

Wenn man Geld für einen andern eingenommen hat und solches ohne Einwilligung des Eigners behält, so muß man Intreßen davon bezahlen.

Wenn jemand geszlich verhindert wird die Hauptsumme zu bezahlen, so braucht er auch keine Intreßen zu bezahlen.

Quittungen.—(Reseten.)

Eine Quittung (oder was im gemeinen Leben ein Reset genannt wird) ist eine Bescheinigung, daß man irgend etwas von jemand empfangen hat und aus einer Quittung sollte erhellen, wer empfängt, wer giebt, was gegeben wird und wofür es gegeben wird.

Quittungen können gegeben werden 1. für Geld; 2. für andere Sachen; 3. für die Erfüllung von Verbindlichkeiten.

Wenn bewiesen werden kann, daß man für eine gegebene Quittung den Werth nicht empfangen hat, so ist eine solche Quittung nicht gültig.

Eine allgemeine Quittung befreyet von allen Schulden, außer denen, die durch Banden, Noten oder andere feyerliche Urkunden gemacht werden, wofür besondere Quittungen gegeben werden müßen.

Allgemeine Form einer Quittung.

Empfangen an dem heutigen Dato, von Thomas Freund, drey Thaler vier und funfzig Cents, als völlige Befriedigung aller Ansprüche von meiner Seite, bis zu unten stehendem Dato. Reading, den 27sten Januar, 1819.

$3 54 Friedrich Leben.

Empfangen von Robert Ludewig, am 3ten September, 1819, siebenzehn Thaler vier und achtzig Cents, für Schuhmacher-Arbeit.

$17 84 Luther Louis.

Quittung für eine Bilanz nach abgeschloßener Rechnung.

Nachdem ich und Hermann Corporal unsere Rechnungen miteinander verglichen und berichtigt und sich eine Bilanz zu meinen Gunsten von dreyzehn Thalern und siebenzehn Cents ergeben, und derselbe mir solche Bilanz bezahlt, so quittire ich

ihn hiermit dafür und für alle Ansprüche von meiner Seite, bis zu dem heutigen Dato.—Maidencreek, den 4ten April, 1818.

$13 17 Peter Gefreyter.

Quittung für eine überlieferte Sache.

Empfangen von Jacob Apfel, am 13ten May, 1819, ein Bärrel Seider, wofür ich ihm in drey Monaten vier Thaler zu bezahlen verspreche.

Caspar Trinker.

Empfangen von Thomas Ackermann, am 14ten August, 1818, sieben Wagen-Ladungen Mist, wofür ich ihm, zu vier Thaler die Ladung, acht und zwanzig Thaler, bey der Abschließung unserer Rechnungen, zu gestatten verspreche.

$28. Franz Dünger.

Quittungen für Geld, so man von einer dritten Person empfangen.

Empfangen von David Buschman, durch die Hand von George Gabelschmied, achtzehn Thaler und vierzig Cents, für Schneider-Arbeit, so ich demselben geliefert.

$18 40 Jacob Flink.

Quittung an einen Executor.

Empfangen den 18ten November, 1819, von Friedrich Grauman, Executor des lezten Willens und Testaments des verstorbenen August Kotzebue, dreyzehn Pfund, siebenzehn Schillinge und sechs Pens, eine Bilanz in voll so mir der ersagte Verstorbene schuldig war, laut Rechnung.

£13 : 17 : 6 — Peter Schmoll.

Quittung an einen Administrator.

Empfangen von Daniel Rehbock, Administrator der Hinterlaßenschaft des verstorbenen George Stroh, funfzehn Thaler funfzig Cents, für eine Ladung Heu, so ich an den ersagten Verstorbenen geliefert.

$15 50 — Peter Hirsch.

Eine andere Form.

Empfangen den 3ten May, 1819, von Martin Motz, neun Thaler funfzig Cents, für den Sarg des verstorbenen Caspar Motz zu machen.

$9 50 — Daniel Schreiner.

Quittung für Geld, so man für eine andere Person empfängt.

Empfangen von Daniel Muff, sieben und zwanzig Pfund, achtzehn Schillinge und acht Pens, für Balthasar Meyerstadt, welche Summe ich an denselben richtig überzuzahlen verspreche. Den 4ten Juny, 1820.

£27 18 8 — Gottlieb Huschke.

Quittung für bezahlten Rent.

Empfangen den 5ten July, 1819, von Jacob Lehnsmann, vier und zwanzig Thaler, als Rent für mein Haus und halbe Lot, so derselbe bewohnt, für das Viertel Jahr, welches sich am ersten dieses endigte.

$24. — Daniel Hausherr.

Quittung für Geld, welches man auf Rechnung von einem Band bezahlt.

Empfangen den 24sten April, 1820, von Albrecht Gottfried, fünf hundert Thaler, als Theil einer größern Summe, so er mir auf eine Obligation schuldig ist.

$500. — Heinrich Bergmann.

Quittung für Intreßen, so man auf ein Band bezahlt.

Empfangen am 3ten April, 1819, von Lorenz Pfannenstiel, dreyßig Thaler, als Intreßen auf eine Obligation von fünf hundert Thalern, für ein Jahr, welches sich im leztern Januar endigte.

$30. Ludwig Bankbein.

Quittung für eine verlohrne Note.

Empfangen von Johann Würger, die Summe von sechszig Thalern, als völlige Befriedigung für eine Note, die ersagter Würger vor ohngefähr zwey Jahren an mich ausgestellt hat und welche anjezo nicht zu finden ist, und für welche Note ich den ersagten Würger quittire und hiermit allen Ansprüchen entsage, so mir aus derselben erwachsen möchten. Langschwamm, den 4ten August, 1819.

$60. Jost Stecher.

Quittung für Geld, das man auf Rechnung bezahlt.

Empfangen den 3ten Oct. 1819, von Ulrich Bockshorn, auf Rechnung, funfzehn Thaler. $15. Joel Uz.

Quittung für erhaltene Frucht.

Empfangen den 13ten December, 1820, von Jacob Ackermann, fünf und vierzig Buschel Welschkorn, welches ich, zu sechszig Cents die Buschel, in drey Monaten zu bezahlen verspreche.

$28. John Branntweinbrenner.

Quittung für Tax.

Exeter, den 2ten Oct. 1820.

Empfangen von Michael Landeigner, zwölf Thaler 13 Cents, seinen Caunty-Tax für Exeter Taunschip, in voll für das gegenwärtige Jahr.

$12 13 Jost Stiefelbein, Collector.

Etliche Formen von Quittungen in der englischen Sprache.

Received Nov. 18th, 1819, of Mr. Charles Fork, thirty six dollars, on account.

$36. JOS. ELY.

Reading, June 6th, 1820. Received of Mr. David Bushman, by the hands of Peter Rex, eighteen dollars and forty cents, for taylors work and in full of all demands. $18 40 JACOB FLINK.

Kutztown, December 10th, 1819. Received of Daniel Muff, twenty seven pounds, eight shillings and eight pence, for the use of Baltzer Meyerstadt, which sum I promise to pay over to said Meyerstadt on demand.

£27 8 8 PETER HUSHKE.

Reading, Nov. 24th, 1820. Received of Mr. James Bullock, 360lbs. beef, for which I agreed to allow him 6 cents per lb. and promise to pay the same in six weeks after date. $21 60 LOUIS BEEFSTAKE.

Cumru, October 4th, 1819. Received of Philip Landholder, twenty one dollars forty cents, his county tax in full for Cumru township, for the present year.

$21 40 CALEB TRUSTY, *Collector*.

Wommelsdorf, October 15th, 1819. Received of Jacob Tenant, ten dollars, for one quarters rent due on the 1st inst.

$10. NICHs. LANDLORD.

Orwigsburg, March 17th, 1820. Received of Jacob Eagle, sixty four dollars, specie, which I promise to return to him (in money equal thereto) one week after date. $64. J. SCANTCASH.

Received, April 16th, 1820, of Levy Lenhart, sixty dollars, being the interest in full on his bond of one thousand dollars, for one year, due in February last past.

$60. MOSES JEW.

Received Feby. 7th, 1819, of Isaac Abraham, seventy seven dollars ninety three cents, being a balance in full due me by Ichabod Noah, deceased.

$77 93 FRANCIS CHARLES.

Received Sept. 3rd, 1819, of Louis Farmer, thirty five bushels of rye and forty three bushels of corn, which I promise to pay on the 25th of March next; the rye at the rate of sixty seven cents and the corn at the rate of sixty cents per bushel.

$48 25 L. DISTILLER.

Rent (oder Miethe.)—Lehnsherr und Lehnsmann.

Diejenige Person, welche ein Grundstück verlehnt, heißt der **Lehnsherr**, und derjenige, welcher ein Grundstück von einem andern lehnt, heißt der **Lehnsmann**. In den Gesezen wird der Lehnsherr, in Ansehung des Mithgeldes (Rents) sehr begünstigt. Er kann, sobald als das Miethgeld oder ein Theil deßelben fällig geworden ist, sich durch alle solche Sachen, als sich auf seinem Grundstück befinden, sie mögen gehören wem sie wollen, bezahlt machen. Zu dem Endzweck kann er hiernachfolgende Warrant ausstellen. Wenn er dieselbe an eine Person ausstellt, welche kein Constabel oder Scheriff ist (welches er thun kann) so muß er dies im Eingang der Warrant sagen. Zum Beyspiel: "To Jasper Merry, of the township of Bern, in the county of Berks, yeoman." Diese Person nun kann auf das Grundstück gehen und eine hinlängliche Quantität Güter in Beschlag nehmen; alsdann muß er dem Lehnsmann hiervon geschriebene Nachricht geben oder auf ersagtem Grundstück an einem Plaze laßen, daß sie der Lehnsmann leicht zu sehen bekommen kann. Wenn nun nach fünf Tagen der Lehnsmann seine Güter nicht wieder durch gehörige Sicherung zurücknimmt, so muß der Lehnsherr sich alsdann an den Scheriff oder einen Constabel wenden, welcher die Sachen nach Vorschrift des Gesezes schäzen laßen, und von dem Verkauf wenigstens sechs Tage vorher öffentliche Nachricht geben muß und endlich verkaufen soll oder mag. Gewöhnlich wird aber die Warrant gleich an den Scheriff oder einen Constabel ausgestellt.

Wenn es sich zutragen sollte, daß ein Lehnsmann seine Sachen von dem gelehnten Grundstück weggebracht hätte, so hat der Lehnsherr das Recht, dieselben noch während dreyßig Tagen nach ihrer Wegbringung für den Rent (oder Miethgeld) einziehen zu laßen, sie mögen sich befinden wo sie wollen—Dies bezieht sich jedoch nur auf die Güter des Lehnsmanns selbst, und nicht auf die eines Fremden, welche nur so lange eingezogen werden können, als sie sich auf dem gelehnten Grundstück befinden.

Die eingezogenen Sachen können auf dem verlehnten Grundstück irgend an einen Plaz, die ersten fünf Tage

hindurch, in Verwahrung gebracht werden; wenn es Vieh ist, so kann man es in einem Stall oder Umzäunung laßen und alsdann ist es die Schuldigkeit des Lehnsmanns, das Vieh zu füttern.

Warrant of Landlord to destrain for Rent.

BERKS COUNTY, ss.

To Jacob Seizer, constable of the borough of Reading, in the county of Berks.

WHEREAS I, Abel Cain, have leased unto John Tenant, a house and lot of ground, situate in the borough of Reading, for the term of one year, commencing on the 1st day of April, last past, for the sum of one hundred dollars—*And whereas* two quarters rent, amounting to fifty dollars, yet remain due and unpaid, these are therefore to authorise and require you to destrain the goods and chattels of the said John Tenant, being upon the said leased premises, or wherever the same goods and chattels may be found within the space of thirty days next ensuing the conveying away or carrying off such goods and chattels, from the said demised premises, and proceed to sell the same according to law, for the best price that can be gotten, returning the overplus, if any, to the said John Tenant, after paying the said rent and all legal costs and charges of such distress.....And for your so doing this

shall be your warrant. *Witness* the hand and seal of the said Abel Cain, in Alsace township, in said county, the fifth day of October, in the year of our Lord one thousand eight hundred and twenty.

ABEL CAIN [*L. S.*]

Ausbietungs-Nachricht von dem Eigner eines Grundstücks an den Lehnsmann.

An Hrn. Balthasar Rübenzahl, in Reading.

Da ich mein Haus und Lot, in der Stadt Reading, in deßen Besiz Ihr jezt seyd, und welches ich an Euch auf ein Jahr verlehnt habe, so sich mit dem ersten nächsten April endigt, selbst wieder zu besizen wünsche, so dient Euch hiermit zur Nachricht, daß ihr obiges Grundstäck mit dem ersagten ersten April zu räumen und in dem nemlichen Zustande zu laßen habt, wie Ihr solches gefunden.

Ludwig Stroh.

Reading, den 31sten December, 1818.

Eine solche Ausbietungs-Nachricht in der englischen Sprache.

Mr. JOHN TENANT.

Sir,—BEING desirous to re-possess my house and lot of ground, now in your

possession, situate in the borough of **Reading**, which was demised to you for the term of one year, which will expire on the first day of April next—this is therefore to notify and require you to leave the said premises on said first day of April, in the same condition as you received them. **JACOB LANDLORD.**

Gewöhnlich wird eine Ausbietung einem Constabel gegeben, welcher sie vollstrecken muß, nemlich er muß dem Lehnsmann hinlängliche Nachricht von der Ausbietung geben, welches gewöhnlich dadurch geschieht, daß er ihm eine Abschrift davon giebt oder auf dem Plaze läßt, so daß sie derselbe zu sehen bekommen kann; und diese Vollstreckung muß der Constabel, wenn der Lehnsmann solche ableugnen sollte, durch Eyd oder feyerliche Versicherung bestätigen. Allein es ist nicht unumgänglich nothwendig dies durch einen Constabel zu thun; man kann die Ausbietung auch jederley andern Person geben und sie durch dieselbe auf die oben ersagte Art vollstrecken laßen.

Eine solche Ausbietung muß jederzeit wenigstens drey Monate vor der Zeit, da ein Grundstück geräumt werden soll, gegeben werden; es kann aber auch noch eher geschehen.

Uebereinkunft oder Vertrag.—(Accord.)

Bey der Abfaßung und Vollstreckung der Artickel eines Vertrags oder einer Uebereinkunft für die Verlehnung eines Haußes, oder andern Grundstücks, für den Verkauf von liegendem Vermögen, oder für zu leistende Dienste, hat man Folgendes zu beobachten: erstens sezt man den Titel der Uebereinkunft; zweytens führt man an, was die eine Parthie zu thun hat; drittens führt man die Verbindlichkeit der andern Parthie an; viertens wird dem Vertrag eine Obligation mit einer Strafsumme angehängt, die gewöhnlich doppelt so viel ist als der Werth deßen,

weswegen der Vertrag abgeschloßen wird; fünftens müßen die Parthien den Vertrag oder Uebereinkunft unterschreiben und besiegeln; und sechstens, muß diese Unterschreibung und Besiegelung durch zwey Zeugen bezeugt werden.

Wenn man diese Regeln beobachtet, so ist es nicht schwer irgend einen Vertrag gültig abzufaßen.

Miethe-Vertrag um ein Haus.

Vertrags Artickel, so zwischen Peter Pflüger, von der Stadt Reading, Berks Caunty und Staat Pennsylvanien, und Robert Renter, von Exeter Taunschip, vorersagter Caunty und Staat, am dreyzehnten December, ein tausend acht hundert und zwanzig, abgeschloßen worden.

Kund und zu wißen sey hiermit jedermann, daß der oben ermeldete Peter Pflüger sein Haus und das dabey befindliche Stück oder Lot Grund, liegend in der Penn-Straße der ersagten Stadt Reading; stoßend an die Grundstücke von Albrecht Mentzel und Julius Butscher, auf die Zeit eines Jahrs, anfangend mit dem ersten Tage des nächsten Aprils und endigend mit dem ein und dreyßigsten Tage des März, ein tausend acht hundert und zwey und zwanzig, an oben ersagten Robert Renter vermiethet und verlehnt hat und hiermit vermiethet und verlehnt; der ersagte Peter Pflüger verspricht auch hiermit das oben ermeldete Wohnhaus und

Zubehör dem ersagten Robert Renter auf den ersten nächsten April in Besiz zu geben und es vorher in guten baulichen und wohnbaren Stand zu sezen und so zu erhalten, wenn es durch irgend einen unvermeidlichen Zufall anders werden sollte. Und in Betracht dieser Verlehnung verbindet sich der ersagte Robert Renter dem ersagten Peter Pflüger die Summe von ein hundert Thalern, Geld der Vereinigten Staaten, in vierteljährlichen Zahlungen zu bezahlen, nemlich fünf und zwanzig Thaler auf den ersten nächsten July, fünf und zwanzig Thaler auf den ersten nächsten October, fünf und zwanzig Thaler auf den ersten Januar, ein tausend acht hundert und zwey und zwanzig und fünf und zwanzig Thaler auf den ersten April, ein tausend acht hundert und zwey und zwanzig; zu welcher leztermeldeten Zeit der ersagte Robert Renter obiges Grundstück friedlich zu räumen und in eben dem Zustande zu verlaßen verspricht, so wie er solches übernommen (gewöhnliche Abnuzung und unvermeidliche Zufälle ausgenom̃en; auch verspricht der ersagte Robert Renter die Zeit seines Besizes von ersagtem Grundstück gehörige Sorgfalt um daßelbe zu tragen und jederley sich ereignenden Schaden, deßen Ausbeßerung nicht einen Thaler betragen mag, sogleich auszubeßern. Für die gehörige Vollziehung der obigen Vertrags Artickel verbinden sich hiermit oben ermeldeten beyde Partheyen, ihre

Erben, Executoren, Administratoren und Assignirte in die Straf- oder pönal Summe von zwey hundert Thalern, Geld der Vereinigten Staaten. Bezeugts ihre Hand und Siegel an oben ermeldetem Dato.

Peter Pflüger [L. S.]
Robert Renter [L. S.]

Besiegelt und unterschrieben in Gegenwart von uns,
Caspar Pfrieme,
Jacob Klopfstein.

Mieths-Vertrag für ein Tagelöhner-Haus bey einem Bauer.

Vertrags-Artickel, so zwischen Johannes Ackermann, von Maxatawny Taunschip, Berks Caunty und Staat Pennsylvanien, und Jacob Mandel, von Oley Taunschip, vorersagter Caunty und Staat, am siebenten Januar, ein tausend acht hundert und neunzehn, abgeschloßen worden.

Kund und zu wißen sey hiermit jedermann, daß der oben ermeldete Johannes Ackermann, sein Haus, liegend auf dem nordwestlichen Eck seines Bauerguts oder Plantasche, in oben ersagtem Taunschip, jezt im Besiz von David Halter, nebst dem dabey befindlichen Stalle und Stück Land, welches daselbst mit einer

Umzäunung oder Fens eingeschloßen ist, enthaltend ohngefähr zwey Acker, auf die Zeit eines Jahrs, anfangend mit dem ersten Tage des nächsten Aprils u. endigend mit dem ein und dreyßigsten März, ein tausend acht hundert und zwanzig, an den oben ermeldeten Jacob Mandel vermiethet und verlehnt hat und hiermit vermiethet und verlehnt und verspricht, dem ersagten Jacob Mandel Besiz von ersagtem Grundstück den ersagten ersten nächsten April zu geben und solches bis dahin in guten, baulichen und bewohnbaren Stand zu sezen und eine gute Umzäunung oder Fens um daßelbe her zu liefern. Und, in Betracht dieser Verlehnung oder Vermiethung, verspricht hiermit der oben ermeldete Jacob Mandel an den ersagten Johannes Ackermann die Summe von dreyßig Thalern, Geld der Vereinigten Staaten, auf den ersagten ein und dreyßigsten März, ein tausend acht hundert und zwanzig, zu bezahlen oder während dem ersagten Jahre seiner Lehnszeit mit solcher Arbeit abzuverdienen, wie der ersagte Johannes Ackermann begehren mag; und zu diesem Ende verspricht er, zu jederzeit, während dem ersagten Jahre, wenn es der ersagte Johannes Ackermañ begehren mag, solche Arbeit auf seiner Plantasche zu thun, als derselbe vorschreiben wird und als einem Tagelöhner zu thun zusteht und solche Arbeit mit Treu und Fleiß zu verrichten, zu dem Preis nach dem Verhältnis von vierzig Cents den Tag nebst

gehöriger Kost. Auch verspricht der ersagte Jacob Mandel, auf den ein und dreyssigsten März, ein tausend acht hundert und zwanzig, das oben ersagte Grundstück friedlich zu räumen und in eben dem Zustande zu verlaßen, so wie er solches übernommen (gewöhnliche Abnuzung und unvermeidliche Zufälle ausgenommen.) Auch verspricht der ersagte Jacob Mandel für das ersagte Grundstück, während der Zeit seines Besizes, gehörige Sorgfalt zu tragen und jeden sich ereignenden Schaden, deßen Ausbeßerung nicht über einen Thaler betragen mag, sogleich auszubeßern und von größern sich etwa ereignenden Schäden dem ersagten Johannes Ackermann sogleich Nachricht zu geben, welcher sie sogleich wieder zu beßern verspricht. Und für die gehörige Vollziehung der obigen Vertrags-Artickel verbinden sich hiermit die oben ermeldeten beyden Partheyen, ihre Erben, Executoren, Administratoren und Assignirte in die Straf- oder pönal Summe von sechzig Thalern, Geld der Vereinigten Staaten. Bezeugts ihre Hand und Siegel an oben ermeldetem Dato.

Johannes Ackermann [*L. S.*]
Jacob Mandel [*L. S.*]

Besiegelt und unterzeichnet in Gegenwart von uns,
Daniel Nadel,
Israel Fingerhut.

Mieths- oder Lehns-Vertrag für eine Plantasche für gewiße Theile des Ertrags.

Vertrags-Artickel zwischen Jonathan Erde, von Douglaß Taunschip, Berks Caunty und Staat Pennsylvanien, an einer und Michael Hafer, von Amity Taunschip, vorersagter Caunty und Staat, auf der andern Seite; abgeschloßen den achtzehnten Januar, ein tausend acht hundert und neunzehn.

Kund und zu wißen sey hiermit jedermann, daß der ersagte Jonathan Erde an den ersagten Michael Hafer ein gewißes Bauer-Gut oder Plantasche, liegend in ersagtem Douglaß Taunschip; stoßend an Land von Peter Waizen, Ludwig Gerste, David Grundbirn und anderer; enthaltend ohngefähr ein hundert und zehn Acker klares Bauland und Wiesen, für die Zeit von drey Jahren, anfangend mit dem ersten Tage des nächsten Aprils und endigend mit dem ein und dreyßigsten März, ein tausend acht hundert und zwey und zwanzig, auf folgende Bedingungen verlehnt, vermiethet oder verpachtet hat und hiermit verlehnt, vermiethet oder verpachtet, nemlich: der ersagte Jonathan Erde verspricht dem ersagten Michael Hafer Besiz von dem ersagten Grundstück auf den ersten nächsten April zu geben und ihm zu erlauben die Gebäude deßelben einzunehmen und während der ersagten Zeit zu besizen und zu gebrauchen, so wie er es für gut befinden mag, doch so, daß er jedes

Gebäude mit Sorgsamkeit und zu keinem andern Endzweck gebrauche, als wozu es errichtet worden und daß er, der ersagte Michael Hafer, nach dem Ablauf der ersagten drey Jahre, das ersagte Grundstück mit allen darauf befindlichen Gebäuden und Zubehör, in eben dem Stande wieder abtrete und verlaße, so wie er solches übernommen (gewöhnliche Abnuzung und unvermeidliche Zufälle ausgenommen;) auch verspricht der ersagte Jonathan Erde dem ersagten Michael Hafer zu gestatten, so viel Holz, als er zum Brennen in der Küche und einem Ofen gebrauchen mag, von den Gipfeln der zu anderm Gebrauch gefällten Bäume, oder von gefallenem Holz, hauen und an die ersagten Gebäude zu fahren; einen halben Acker Flachs in jedem der ersagten drey Jahre zu seinem Gebrauch zu säen und den auf ersagtem Grundstück befindlichen Küchen-Garten nach Gutdünken zu benuzen. Und der ersagte Michael Hafer verspricht jedes Jahr während seiner Lehnszeit funfzehn Acker Waizen, funfzehn Acker Roggen, funfzehn Acker Gerste und zwey Acker Rüben zu säen und funfzehn Acker Welschkorn und drey Acker Grundbirnen zu pflanzen und jedes Jahr zu gehöriger Zeit unter die Gerste eine hinlängliche Quantität Klee-Saamen zu säen und das Land gehörig zu allen diesen Saaten zu bereiten und zu düngen, so weit als der zu machende Mist reichen wird; auch verspricht der ersagte Michael

Hafer dem ersagten Jonathan Erde die Hälfte von dem Ertrag der, wie oben ersagt, auszusäenden und zu pflanzenden Früchte, nachdem solche gedroschen und gesäubert oder ausgemacht seyn werden, an seine Wohnung zu liefern; von dem zu erzeugenden Heu aber soll er nur zwey Tonnen auf den Stall des ersagten Jonathan Erde thun und für das übrige die Summe von dreyßig Thalern, Geld der Ver. Staaten, bezahlen; auch verspricht der ersagte Michael Hafer dem ersagten Jonathan Erde die Hälfte von allem zu brechendem und aufzulesendem Obst, so auf ersagter Plantasche wachsen wird, zu solcher Zeit in jedem Jahr an sein Haus zu liefern, als er vorschreiben mag. Auch wird verstanden, daß ersagter Michael Hafer kein Heu oder Stroh von der ersagten Plantasche verkaufen, verschenken oder überhaupt veräußern darf; sondern es soll alles auf dem Plaze bleiben, jedoch steht es ihm frey so viel Vieh zu halten, als ihm gut dünken mag, um sein Futter zu verbrauchen.—Und für die gehörige Vollstreckung und Erfüllung dieses Vertrags und aller und jeder Artickel deßelben, verbinden sich die beyden oben ermeldeten Partheyen, ihre Erben, Executoren und Administratoren und Assignirten hiermit festiglich in die Straf- oder pönal Summe von ein tausend Thalern, Geld der Vereinigten Staaten. Bezeugts unsere Hand und Siegel. [Unterschrieben wie sonst.]

Ueberschreibung eines Lehns-Vertrags, unter oder auf solchen Vertrag geschrieben.

Kund und zu wißen sey hiermit jedermann, daß ich Michael Hafer, der in dem obigen (oder inwendigen) Lehns-Vertrag benamte Lehnsmann, an Moses Graber, seine Erben und Assignirte, in Betracht der Summe von zwey hundert Thalern, so mir der ersagte Moses Graber vor der Besiegelung und Ueberlieferung dieses richtig und baar bezahlt hat und wofür ich denselben hiermit quittire, den obigen (oder inwendigen) Lehns-Vertrag überschrieben, verwilligt und abgetreten habe und hiermit überschreibe, verwillige und abtrete, so daß er, für die noch übrige Zeit des in ersagtem Vertrag bestimmten Zeitraums, alle meine Rechte und Vortheile, so mir kraft des ersagten Vertrags zustehen mögen, genieße und besize und dahingegen alle die in ersagtem Vertrag auf meiner Seite eingegangenen Verbindlichkeiten erfülle. Bezeugts meine Hand und Siegel, diesen dritten July, ein tausend acht hundert und zwanzig.

Michael Hafer [*L. S.*]

Unterschrieben und besiegelt in Gegenwart von uns,

Michael Korn,
Peter Malz.

Vertrag für den Bau eines Haußes.

Vertrags-Artickel, so am dritten April, im Jahr unsers Herrn ein tausend acht hundert und neunzehn, zwischen Joseph Roller, von Ober-Bern Taunschip, Berks Caunty und Staat Pennsylvanien, an der einen Seite, und Stephan Zimmer, Zimmermann von der Stadt Reading, vorersagter Caunty und Staat, auf der andern Seite, abgeschloßen worden, nemlich:

Der ersagte Stephan Zimmer verspricht, daß er, in Zeit von sechs Monaten von oben ersagtem Dato an, auf eine gute handwerksmäßige Art und nach seinem besten Wißen und Geschicklichkeit, ein Haus von dreyßig Fuß in Front und zwey und dreyßig Fuß tief; zwey Stockwerk, jedes zu neun Fuß, hoch, mit einem Keller unter dem Ganzen und vier Dach-Fenstern, zu machen und zu verfertigen und zwar von solchen Steinen, Backesteinen, Holz und andern Materialien, als der ersagte Joseph Roller oder deßen Assignirte auf seine eigenen Unkosten anschaffen und auf den Plaz liefern wird. Wofür der ersagte Joseph Roller verspricht, an den ersagten Stephan Zimmer die Summe von ein tausend Thalern, Geld der Vereinigten Staaten, zu bezahlen und zwar auf folgende Art: fünf hundert Thaler zu Anfang

des ersagten Werks; zwey hundert Thaler binnen neunzehn Tagen von Dato an und drey hundert Thaler, wann das ersagte Werk fertiggemacht und beendigt seyn wird.—Und für die getreue Erfüllung dieses Vertrags und jedes Artickels deßelben, verbindet sich jede der oben ermeldeten Partheyen, ihre Erben, Executoren, Administratoren und Assignirte, an die andere Parthey, ihre Erben, Executoren, Administratoren und Assignirte, in die Straf- oder pönal Summe von zwey tausend Thalern, Geld der Ver. Staaten, hiermit festiglich. Bezeugts unsere Hand und Siegel.

Joseph Roller [*L. S.*]
Stephan Zimmer [*L. S.*]

Besiegelt und unterzeichnet in Gegenwart von uns,
Heinrich Tonne,
Jacob Römer.

Vertrag mit einem Arbeiter oder Knecht.

Vertrags-Artickel zwischen Johannes Jacobs und Thomas Potts, beyde von Neu-Hanover Taunschip, Montgomery Caunty und Staat Pennsylvanien; abgeschloßen den vierzehnten Februar, ein tausend acht hundert und zwanzig, nemlich:

Der ersagte Thomas Potts verspricht und verbindet sich hiermit, auf den er-

sten nächsten April in die Dienste des ersagten Johannes Jacobs zu treten und in demselben ein volles Jahr lang zu verbleiben und während solcher Zeit für ihn, den ersagten Johannes Jacobs, die Fuhre zu treiben, das Land zu bearbeiten, die Frucht einfahren und dreschen zu helfen und überhaupt alle solche Arbeit treulich und fleißig zu thun und zu verrichten, als einem Knecht und Arbeiter zukömmt und wozu ihm der ersagte Johannes Jacobs von Zeit zu Zeit Anweisung geben mag. Ferner verspricht der ersagte Thomas Potts, die ihm anvertrauten Pferde und anderes Vieh gehörig und sorgsam zu pflegen und zu füttern; nichts ohne Erlaubnis und unnöthigerweise von dem Plaze oder Plantasche des ersagten Johannes Jacobs zu entfernen und für deßen sämmtliche Sachen getreu und gewißenhaft zu sorgen, allen Schaden an denselben, so viel in seiner Macht steht, zu verhüten und gehörige Anzeige davon zu thun und in allen Reden und Handlungen den Nuzen, Ehre, Credit und Vortheil des ersagten Johannes Jacobs befördern zu suchen. Dahingegen und in Betracht solcher zu leistenden Dienste verspricht der ersagte Johannes Jacobs dem ersagten Thomas Potts, für das ersagte Jahr seiner Dienstzeit, die Summe von sechs und neunzig Thalern zu bezahlen, und zwar auf folgende Art, nemlich: vier und zwanzig Thaler während dem ersagten Jahre und zu solchen Zeiten, wie

es der ersagte Thomas Potts nöthig haben und begehren mag und den Ueberrest mit dem Ende des ersagten Jahrs—und gute Leinewand zu zwey Hemden, werrigen Tuch zu zwey Paar Hosen und ein Paar gute rindslederne Schuhe zu geben. Sollte es sich aber zutragen, daß ersagter Thomas Potts während dem ersagten Jahre krank werden sollte, so soll die dadurch verlohrne Zeit von seinem Lohne abgezogen werden. Und für die gehörige Erfüllung und Vollziehung aller und jeder der obigen Vertrags-Artickel verbinden sich die beyden oben ermeldeten Partheyen, ihre Erben, Executoren und Administratoren, gegen einander hiermit festiglich in die Straf- oder pönal Summe von ein hundert und zwey und neunzig Thalern.—Bezeugts unsere Hand und Siegel.

Thomas Potts [L. S.]
Johannes Jacobs [L. S.]

Besiegelt und unterzeichnet in Gegenwart von
Caspar Würger,
Robert Schläger.

Uebereinkunft für den Verkauf eines Grundstücks.

Vertrags-Artickel, so am dritten August, ein tausend acht hundert achtzehn, zwi-

schen dem Freylehnshalter Benjamin Taube, von Heidelberg Taunschip, Lebanon Caunty und Staat Pennsylvanien, auf der einen und dem Kaufmann George Murner, auf der andern Seite, abgeschloßen worden, nemlich:

In Betracht der hiernach ermeldeten Summe, verwilligt und verspricht hiermit der ersagte Benjamin Taube, für sich, seine Erben, Executoren und Administratoren, an den ersagten George Murner, seine Erben und Assignirten, durch solchen Kaufbrief oder schriftliche Urkunde, als rechtsbeständig seyn und als des ersagten George Murners rechtlicher Anwald anrathen mag, und auf seine Unkosten, im einfachen Lehn, frey von allen Beschwerden, seine, des ersagten Benjamin Taube, ganze Plantasche, Bauergut oder Stück Land, liegend in Heidelberg Taunschip, Libanon Caunty; stoßend an Land von Peter Hulmer, August Brezel, Ludwig Weck und anderer; und jezt im Besiz von David Halfter, nebst allen Gebäuden, Anbauungen und überhaupt allem Zubehör, auf oder vor dem nächsten ersten April zu verwilligen, zu übergeben und abzutreten. In Betracht deßen verwilligt und verspricht der ersagte George Murner für sich, seine Erben, Executoren und Administratoren, an den ersagten Benjamin Taube, seine Erben oder Assignirten, die Summe von ein tausend fünf hundert Pfund, in Pennsylvanien gangbares Geld,

auf folgende Art zu bezahlen, nemlich: fünf hundert Pfund, als einen Theil des ersagten Kaufgeldes, auf den ersten nächsten April; fünf hundert Pfund, als einen fernern Theil deßelben, auf den ersten April, im Jahr ein tausend acht hundert und ein und zwanzig; und fünf hundert Pfund, als den lezten Theil deßelben, auf den ersten April, ein tausend acht hundert und zwey und zwanzig. Und für die getreue Erfüllung aller der obenermeldeten Vertrags-Artickel, verbindet sich jede der beyden ersagten Partheyen, ihre Erben, Executoren und Administratoren, an die andere Parthey, ihre Erben, Executoren, Administratoren und Assignirte in die Straf- oder pönal Summe von drey tausend Pfund, Geld pennsylvanier Währung. Zum Zeugniß deßen haben die ersagten Partheyen ihre Unterschriften und Siegel beygefügt, an dem oben ermeldeten Tage und Jahr.

Benjamin Taube [*L. S.*]
George Murner [*L. S.*]

Unterzeichnet und besiegelt in Gegenwart von uns,

Abraham Thaler,
Isaac Adler.

Vollmachten. [Powers of Attorney.]

Eine Vollmacht ist die Uebertragung eines Rechts an einen andern, etwas für und im Namen der übertragenden Parthey zu thun.

Eine Vollmacht muß vor einem Friedensrichter oder Notarius oder, wenn sie aus dem Staat geschickt werden soll, vor einem Richter der Supreme Court des Staats anerkannt werden.

Vollmachten sind zweyerley; allgemeine und besondere. In einer allgemeinen Vollmacht wird dem Bevollmächtigten das Recht gegeben, im Namen des Ausstellers derselben alle seine Geschäfte zu thun; in einer besondern Vollmacht aber wird nur das Recht zur Verrichtung eines gewißen Geschäfts gegeben.

Allgemeine Vollmachten werden nur gegeben, wenn eine Ueberschreibung des sämmtlichen Vermögens zu irgend einem Endzweck stattfindet und man wird immer beßer thun, solche durch eine Person machen zu laßen, welche mit allen geseẓlichen Formen bekannt ist.

Besondere Vollmachten sind nur einfache Urkunden, in welchen angegeben seyn muß, wer der Aussteller und wer der Bevollmächtigte ist und zu welchem besondern Endzweck die Vollmacht gegeben wird und der Aussteller muß dieselbe unterschreiben und besiegeln und dies muß von zwey Zeugen bezeugt werden.

Vollmacht für die Eintreibung und Bezahlung von Schulden.

Kund und zu wißen sey hiermit jedermann, daß ich David Humbold, Freylehnshalter in Limerick Taunschip, Montgomery Caunty und Staat Pennsylvanien, den Hrn. Jacob Bonus, Schulmeister in Hereford Taunschip, Berks Caunty und ersagtem Staat, zu meinem wahren und gesezmäßigen Bevollmächtigten er-

nannt, bestellt und angestellt habe und hiermit so ernenne, bestelle und anstelle und als meinen Stellvertreter einseze, zu dem Endzweck und Behuf, um für mich, in meinem Namen und zu meinem Besten alle solche Summen Geld und andere Güter und Sachen, so irgend einigerley Person oder Personen mir zu bezahlen oder zu überliefern schuldig, sie haben Namen wie sie wollen und in weßen Besiz dieselben sich auch befinden mögen, zu fordern, Prozeß dafür zu erheben, gerichtlich einzutreiben und in Empfang zu nehmen; so wie auch alles, was ich an irgend jemanden rechtmäßigerweise schuldig bin, zu bezahlen. Und ich gebe hiermit diesem meinem obenersagten Bevollmächtigten volles Recht und Gewalt in dieser Sache so zu handeln, so wie ich selbst handeln kann und mag; alle gesezmäßige Mittel zu oben ersagten Endzwecken zu gebrauchen und anzuwenden und Quittungen für empfangene Gelder, Güter und Sachen zu geben und Bevollmächtigte unter ihm nach Gutdünken in dieser Sache zu bestellen und ihre Vollmacht zu widerrufen. Und ich genehmige, gestatte, heiße gut und erkenne als würksam, gültig und rechtmäßig alles, was mein ersagter Bevollmächtigter in dieser Sache, so wie. oben bestimmt worden, thun wird. Zum Zeugnis deßen habe ich diese Urkunde eigenhändig unterschrieben und

derselben mein Siegel beygefügt; so geschehen den ersten April, ein tausend acht hundert und neunzehn.

David Humbold (L.S.)

Unterschrieben und besiegelt in Gegenwart von uns,

Peter Mausfall.
Heinrich Lizard.

Vollmacht für den Empfang eines Erbschafts-Antheils.

Kund und zu wißen sey hiermit jedermann, daß, nachdem die verstorbene Anna Maria Mauerstein, weiland von Schuylkill Caunty, Staat Pennsylvanien, an mich den Unterschriebenen, Wilhelm Erbe, von Oley Taunschip, Berks Caunty, in vorersagtem Staat, in ihrem lezten Willen und Testament, fünf hundert Pfund, Geld pennsylvanier Währung, vermacht hat, welches gegen Ueberlieferung einer gehörigen Quittung von den in ersagtem lezten Willen und Testament bestellten Executoren an mich zu bezahlen ist; und nachdem Johann Gerstenbrey und Jacob Hafermaus, beyde von ersagter Schuylkill Caunty, zu Executoren bestellt worden und die ersagte Anna Maria Mauerstein bald darnach gestorben und der ersagte lezte Wille darauf gehörigen Orts zum Protokoll gegeben und als richtig erwiesen

worden, ich, der ersagte Wilhelm Erbe, Hrn. Thomas Agent hiermit zu meinem wahren und gesezmäßigen Bevollmächtigten ernannt, bestellt und angestellt habe und so hiermit ernenne, bestelle, anstelle und als meinen Stellvertreter einseze, um für mich, in meinem Namen und zu meinem Besten, das ersagte Vermächtniß von fünf hundert Pfund, so an mich in ersagtem lezten Willen vermacht worden, zu fordern, nöthigenfalls gerichtlich einzutreiben und in Empfang zu nehmen und darauf eine gehörige Quittung in meinem Namen und für mich auszustellen. Und ich genehmige und heiße hiermit gut alles, was mein ersagter Bevollmächtigter in dieser Sache rechtmäßig thun mag. Zum Zeugnis deßen habe ich diese Urkunde eigenhändig unterschrieben und derselben mein Siegel beygefügt; so geschehen den vierten März, ein tausend acht hundert und neunzehn.

Wilhelm Erbe (*L.S.*)

Besiegelt und unterschrieben in Gegenwart von uns,
Michael Kahlkopf.
Samuel Zuckerhut.

Lezter Wille oder Testament.

Ein Testament oder lezter Wille ist die Verordnung einer Person, wie es mit ihrem Vermögen nach ihrem

Tode gehalten werden soll und besteht wesentlich in zwey Theilen, nemlich: Zuerst muß deutlich bestimmt seyn, wer die Erben seyn sollen und wie es übrigens mit dem ganzen oder gewißen Theilen des Vermögens gehalten werden soll; und zweytens wer der Executor seyn soll, das heißt: derjenige, welcher die Verordnungen des Testaments in Vollstreckung bringen soll. Eine Person kann, so oft als sie will, ihren lezten Willen oder Testament verändern oder es auch ganz wieder vernichten. Wenn mehrere Testamente vorhanden sind, so gilt nur das lezte. Will man eine Veränderung in dem Testament oder einen Zusaz dazu machen, so kann dies gerade hinter das Testament geschrieben werden und dies wird alsdann als ein Theil des Testaments selbst betrachtet und ist eben so gültig; vorausgesezt daß es, so wie auch das Testament selbst, die gehörigen Erforderniße hat. Eine solche angehängte Veränderung, Zusaz oder Anhang wird ein Codicil genannt.

Zu den Erforderinßen eines Testaments gehört, daß der Erblaßer, das heißt die Person, welche das Testament macht, den Rechten nach fähig ist ein Testament zu machen. Eine Person kann daher von ihren Ländereyen und Grundstücken nichts durch ein Testament vermachen, bis sie ein und zwanzig Jahre alt ist. Ueber das bewegliche Vermögen aber kann eine Mannsperson nach ihrem vierzehnten und ein Mädchen nach ihrem zwölften Jahre ein Testament machen und zwar alsdann auch ohne Vorwißen und sogar gegen den Willen ihres Vormundes oder Vaters. Eine verheyrathete Frau kann kein gültiges Testament machen, als nur in sehr wenigen besondern Fällen; es sey denn, daß ihr Mann ihr die Erlaubnis dazu giebt, welches nach ihrem Tode bewiesen werden muß.

Ein Wahnwiziger oder ein in seinem Verstande verwirrter Mensch kann ebenfalls kein gültiges Testament machen; wenn aber, wie dies oft der Fall ist, ein solcher Mensch, dann und wann seiner Vernunft Herr wird und sich gehörig erinnern und helle und vernünftige Vorstellungen machen kann, so kann er in solcher Zeit ein Testament machen, welches gültig ist.

Ferner kann auch ein Ideot, das heißt: ein sehr einfältiger Mensch, welcher, zum Beyspiel, nicht bis zwanzig zählen kann und dergleichen, kein gutes Testament machen. Auch kein sehr alter Mensch, wenn er wieder kindisch geworden ist, so daß er nicht mehr weiß, wie er heißt oder sonst zeigt, daß sein Verstand und Er=

rinnerungs-Vermögen sehr geschwächt ist. So kann auch ein Mensch, wenn er sehr betrunken ist, so daß er des Gebrauchs seiner Vernunft und Verstandes beraubt ist, kein gültiges Testament machen; denn es ist ein unumgängliches Erfordernis zu einem gültigen Testament, daß der Erblaßer seinen ganzen Verstand und Errinnerungs-Vermögen zur Zeit der Verfertigung eines Testaments habe.

Die Form der Worte in einem Testament werden übrigens gar nicht in Betracht gezogen und wenn daher ein Erblaßer blos sagt; ich vermache mein Haus und Land an Peter Seifenblase und mein bewegliches Vermögen an Johannes Lust und ernenne Caspar Haarwachs zu meinem Executor und schreibt dies eigenhändig und diese Handschrift kann bewiesen werden, so ist dies eingültiges Testament. Auch ist es ganz gleichgültig, auf welchen Stoff ein Testament geschrieben ist, auf Papier oder Pergament oder auf sonst etwas, auch ist es ganz einerley ob ein Testament in englisch, latein, französisch, deutsch oder in irgend einer andern Sprache geschrieben ist, wenn es nur deutlich und verständlich ist und gelesen werden kann. So thut es auch nichts zur Sache, wenn ohngefähr ein Wort ausgelaßen wäre, wenn man nur den Sinn gehörig entziffern kann; zum Beyspiel, es wäre in einem Testamente gesagt: "ich ernenne hiermit meine Frau zum dieses meines lezten Willens und Testaments," so ist hier das Wort Executrix ausgelaßen; allein man kann den Sinn ohne allen Zweifel einsehen und das Testament ist gut. Wenn aber ein Testament so geschrieben wäre, daß man es nicht lesen könnte oder den Sinn oder Meynung des Erblaßers nicht einsehen oder verstehen könnte, so ist ein solches Testament nicht gültig.

Wenn eine Person ihr Testament selbst eigenhändig schreibt, so beweiset sich dies eigentlich selbst und braucht daher keiner Zeugen, um es als ächt und richtig zu beweisen und braucht sogar nicht einmal unterschrieben zu seyn, wenn es nur bewiesen werden kann, daß es die eigenhändige Handschrift des Erblaßers ist; allein es ist immer beßer, weñ ein Testament, wenn es auch eigenhändig geschrieben worden, von dem Erblaßer unterschrieben und besiegelt wird und Zeugen dazu genommen werden. Wenn man nun Zeugen zu der Ausfertigung eines Testaments nimmt, so sollte man ihnen jedesmal sagen, daß sie als Zeugen ein solches Testament unterschreiben sollen, und sie haben blos acht zu geben ob der Testaments-Verfaßer den Gesezen nach fähig ist ein Testament

zu machen; indem sie bey dem Beweis des Testaments in dieser Rücksicht befragt werden. Das Testament braucht ihnen nicht vorgelesen werden.

Alle Personen, Mannspersonen und Weibspersonen, werden für hinlänglich gehalten gültige Zeugen in einem Testament zu seyn; nur müßen es Leute seyn, die überhaupt nicht unfähig sind Zeugen zu seyn; als: Leute, die eines Meyneids überwiesen worden, Ideoten oder Wahnwizige und dergleichen, auch keine nahen Verwandten und verbundene Dienstbothen. Ein Erbe kann nur soviel von einem Testamente beweisen, als ihn nicht betrifft; in den Theilen, die ihn selbst betreffen, ist sein Zeugnis ungültig.

Bey der Ausfertigung eines Testaments sollte man sich errinnern, daß das, was einer Frau vermacht wird, für ihr Drittel gilt, wenn sie sich dabey beruhigen will; will sie dies aber nicht, so kann sie nach dem gemeinen Recht *(Common Law)* ihr Drittel verlangen.

Wenn ein Erblaßer nach der Ausfertigung seines Testaments Land oder andere Grundstücke gekauft hat, so können solche nicht nach den Verfügungen des Testaments vererbt werden; außer es wäre für diesen Fall in dem Testament eine Verordnung im Voraus oder ein Anhang nach dem Ankauf in dieser Rücksicht zu dem Testament gemacht worden.

Kinder, die nach der Ausfertigung eines Testaments dem Erblaßer gebohren werden, erhalten keinerley Wohlthat oder Vortheil durch daßelbe, wenn nicht deshalb eine Verfügung für sie darinn enthalten ist; sondern es muß, wenn sie etwas bekommen sollen, in einem Anhang oder Codicil für sie gesorgt werden.

Wenn sich jemand entschloßen hat ein Testament zu machen und sein Vermögen selbst auf diese Art unter seine Kinder und Verwandten zu vertheilen, so sollte er dies thun, so lange er sich noch in guter Gesundheit befindet, da er voraussezen kann, daß seine Erinnerungs- und Beurtheilungs-Kraft noch ungeschwächt ist. Man sollte eine solche Sache nicht bis zu den lezten Augenblicken des Lebens auf dem Todtenbette verschieben, da sich die Gedanken und Vorstellungen eigentlich wohl mit ganz andern Gegenständen beschäftigen sollten. Wenn Schmerzen den Körper foltern, wenn Alter und Krankheit das Errinnerungs-Vermögen geschwächt und vielleicht die Begriffe verwirrt und viele Eindrücke der Seele verlöscht haben, wenn der Mensch auf dem Scheidewege

zwischen diesem und jenem Leben steht und sich dem Geist, an den Pforten der Ewigkeit, eine Aussicht über das Grab hin weiset, da werden oftmals Testamente geschrieben, welche Streit und Prozeße unter den Kindern oder nahen Anverwandten veranlaßen—und wer möchte wohl gern die Ursach von so unseligen Dingen seyn, wofür man nicht ein segnendes Andenken erwarten kann?

Wenn eine Person ein Testament machen will, so wird sie wohlthun, wenn sie einen Ueberschlag von ihrem ganzen Vermögen macht und solches auf einen Zettel schreibt; nun kann sie genau beurtheilen, wie mit demselben verfahren werden soll; was verkauft werden, wie die Schulden bezahlt werden sollen 2c. alsdann sollte man die Namen aller derer Personen, denen etwas vermacht werden soll, aufschreiben und zu jedem das sezen, was er bekommen soll und nun ist es ganz leicht einen deutlichen, verständlichen und gültigen lezten Willen oder Testament zu machen.

Es ist, wie schon oben gesagt worden, nicht nöthig, einen Eingang zu einem Testament zu machen oder demselben eine besondere Form zu geben; da ein solcher Eingang aber doch gewöhnlich und gebräuchlich ist, so wollen wir einige Formen davon geben.

Vorrede oder Eingang zu einem Testament einer kranken Person.

Im Namen Gottes, amen.

Ich, der Unterschriebene, Wilhelm Reifer, aus der Stadt Reading, in der Caunty Berks und Staat Pennsylvanien, der ich zwar gebrechlich, krank und schwach bin; allein meinen völligen Verstand, Erinnerungs-Vermögen, Gedächtnis und Beurtheilungskraft noch eben so wie in meinen gesunden Tagen besize und

genieße, wofür ich Gott herzlich danke, und bedenke, daß wir alle sterben müßen und daß die Zeit unsers Todes ungewiß ist und daß der Mensch zu jeder Zeit bereit seyn sollte diese Welt zu verlaßen, mache und erkläre hiermit dies Gegenwärtige zu meinem lezten Willen und Testament, nemlich: 2c.

Vorrede oder Eingang zu dem Testament einer gesunden Person..

Im Namen Gottes, amen.

Ich, der Unterschriebene, Wilhelm Reifer, von der Stadt Reading, Berks Caunty und Staat Pennsylvanien, ob ich mich gleich jezt in guter Gesundheit befinde, aber bedenke, daß jedem Menschen gesezt ist zu sterben und daß es ungewiß ist, wann die Stimme unsers Schöpfers uns aus dieser Welt ruft, mache und erkläre hiermit dies Gegenwärtige, dieweil ich noch bey gutem Verstande, Gedächtnis und Beurtheilungskraft bin, wofür ich Gott herzlich danke, zu meinem lezten Willen und Testament, nemlich: 2c.

(Nach einem solchen Eingang folgt nun das eigentliche Testament ohngefähr auf folgende Art, oder wie man sonst will.)

Zum ersten empfehle ich meine unsterbliche Seele der Hand meines Gottes zu

seiner ewigen Barmherzigkeit und meinen Leib der Erde, welchen meine hiernach benamten Executoren auf eine christliche Art und so wie es für gut befunden werden mag, begraben laßen sollen und was mein weltliches Vermögen anbetrifft, bestehend in einem Bauergut, liegend in Cumru Taunschip, ersagter Caunty, und in einem Hauße und Lot in ersagter Stadt Reading, und in unterschiedlicher beweglicher Haabe, so vermache und gebe ich das oben ersagte Bauergut meinen beyden Söhnen, Peter und Nicolaus, zu ihrem völligen Eigenthum jedoch unter der Bedingung, daß sie meiner Tochter Sarah die Summe von fünf hundert Pfund, Geld pennsylvanier Währung, zur Zeit, da sie das ein und zwanzigste Jahr erreicht haben oder gleich nachdem sie sich verheyrathet haben wird, mit gesezmäßigen Intressen von der Zeit meines Todes an, bezahlen. Meiner ersagten Tochter Sarah gebe und vermache ich auch mein ersagtes Haus und Lot in ersagter Stadt Reading, nebst den obigen fünf hundert Pfund; jedoch soll meine geliebte Ehefrau Anna Maria den Besiz deßelben behalten, so lange als sie leben wird. Und meiner geliebten Ehefrau Anna Maria vermache ich den lebenslänglichen Besiz meines ersagten Haußes und Lot in der Stadt Reading, nebst den Intreßen oder Dividenden von meinem Bank-Stock in der Bank von Pennsylvanien, so wie auch die Intreßen von

sämmtlichen Obligationen und Noten so sich zur Zeit meines Todes in meinem Besiz befinden werden; alles vorräthige baare Geld und einen dritten Theil von aller meiner andern beweglichen Haabe, womit es auf folgende Art gehalten werden soll: alle meine bewegliche Haabe (außer oben ersagtem Bankstock, Obligation und Noten) soll binnen einer schicklichen Zeit nach meinem Ableben von meinen Executoren auf öffentlicher Versteigerung verkauft und das daraus zu lösende Geld in drey gleiche Theile getheilt und binnen einem Jahr nach solcher Versteigerung ein dritter Theil an meine ersagte geliebte Ehefrau Anna Maria, bezahlt werden, ein Drittheil an meine ersagten beyden Söhne Peter und Nicolaus und ein Drittheil an meine ersagte Tochter Sarah, und im Fall dieselbe, meine ersagte Tochter, zur Zeit ihres Ablebens noch unmündig seyn sollte, so bestelle ich hiermit meinen vertrauten Freund Friedrich Lebrecht oder, wenn dieser es nicht annehmen sollte, meinen ebenfalls vertrauten Freund Peter Haberecht, beyde aus ersagter Stadt Reading, zu ihrem Vormunde, um für ihre Person und Vermögen Sorge zu tragen. Und endlich ernenne ich hiermit meine geliebte Ehefrau Anna Maria und meine beyden Söhne Peter und Nicolaus, zu Executoren dieses meines lezten Willens und Testaments.

(Hier ist nun eigentlich weiter nichts nöthig, als die Unterschrift und Siegel des Erblaßers und die Unterschrift von zwey oder mehrern Zeugen, so ist das Testament geschloßen; allein gewöhnlich geschieht der Schluß doch auf eine feyerlichere Art, ohngefähr wie folgt:)

Und ich erkläre nochmals diese Urkunde, bestehend aus zwey [oder drey, so wie es der Fall seyn mag] Bogen Papier, deren jeden ich eigenhändig unterschrieben, zu meinem lezten Willen und Testamente und widerrufe jederley von mir vorher gemachte lezte Willen und Testament und habe dieses zu gehöriger Beglaubigung eigenhändig unterschrieben und demselben mein Siegel beygefügt. So geschehen zu Reading, am sechs und zwanzigsten Tage des Novembers, im Jahr unsers Herrn, ein tausend acht hundert und neunzehn.

Wilhelm Reifer (*L.S.*)

Unterschrieben und besiegelt und erklärt als der lezte Wille und Testament des oben unterschriebenen Wilhelm Reifer, in Gegenwart von uns,

Johannes Flinte,
Jacob Büchse,
Peter Schuß.

Anhang oder Codicil zu einem Testament.

(Sollte es nun dem Erblaßer einfallen, nach der Ausfertigung seines Testaments noch eine oder die andere Abänderung darinn zu treffen, so kann er dies zu einigerley Zeit nach der Hand thun, ohngefähr auf folgende Art. Wenn noch Plaz auf dem Papier ist, worauf das Testament geschrieben worden, so kann man es demselben sogleich anhängen; sonst kann man es aber auch auf ein besonderes Stück Papier schreiben.)

Codicil gerade unter das Testament.

Folgendes ist ein Anhang und Zusaz zu meinem obigen lezten Willen und Testament, welchen ich hiermit als solchen erkläre und beurkunde, nemlich: Es ist mein Wille und ich verordne, daß meine Söhne Peter und Nicolaus meiner Tochter Sarah von dem ihnen vermachten Land- oder Bauer-Gut nicht fünf hundert Pfund (wie in obigem Testament verordnet worden) sondern nur zwey hundert und funfzig Pfund auf die in obigem Testament bestimmte Art herausgeben und bezahlen sollen; dahingegen sollen sie gehalten seyn, binnen sechs Monaten nach meinem Tode, die Summe von zwey hundert und funfzig Pfund an meinen Bruders-Sohn, Peter Reifer oder deßen Erben zu bezahlen. Zu mehrerer Beglaubigung habe ich dieses eigenhändig unterschrieben und besiegelt. So geschehen zu Reading,

am dreyzehnten August, im Jahr des Herrn ein tausend acht hundert und zwanzig.

Wilhelm Reifer (*L. S.*)

Unterschrieben und besiegelt und als ein Anhang zu seinem lezten Willen erklärt von oben unterschriebenem Wilhelm Reifer, in Gegenwart von uns,

Ludwig Meister,
David Lehrjung.

Codicil, auf ein abgesondertes Papier geschrieben.

Nachdem ich der Unterschriebene, Wilhelm Reifer, von der Stadt Reading, Berks Caunty und Staat Pennsylvanien, in einem Testament vom 26sten November, 1819, an meine beyden Söhne Peter und Nicolaus, mein Bauergut, in Cumru Taunschip, vermacht und dabey verordnet habe, daß sie, in Betracht deßen, meiner Tochter Sarah fünf hundert Pfund, Geld pensylvanier Währung, herausgeben und bezahlen sollen: Und nachdem ich nun hierinn meine Meynung geändert habe, so ist es mein Wille und ich verordne, daß meine Söhne Peter und Nicolaus, in Betracht des ersagten Vermächtnißes, zwey hundert und funfzig Pfund des ersagten Geldes auf die in ersagtem Testament verordnete Art an meine Tochter Sa-

rah und zwey hundert und funfzig Pfund des ersagten Geldes an meinen Bruders Sohn, Peter Reifer oder deßen Erben, binnen sechs Monaten nach meinem Tode, bezahlen sollen. Zu mehrerer Beglaubigung habe ich dieses, als einen Anhang und Zusaz zu meinem lezten Willen und Testament, unterschrieben und besiegelt, den dreyzehnten August, ein tausend acht hundert und zwanzig.

Wilhelm Reifer (*L.S.*)

Unterschrieben und besiegelt, *rc.*

Wenn man manchmal meynt, ein Testament sey noch so richtig und gut geschrieben, so kann doch zuweilen ein Irrthum einschleichen oder eine Zweydeutigkeit darinn vorkommen oder es können nachher Umstände eintreten, welche die Wahre Absicht und Meynung des Erblaßers zweifelhaft und ungewiß machen, woraus alsdann Prozeße entstehen können, welche einen großen Theil der Erbschaft wegnehmen und dies sollte ein jeder, der in Frieden aus der Welt zu gehen wünscht und dem der Gedanke wohlthut, bey seinen Nachkommen in segnendem Andenken zu bleiben, zu verhindern suchen und in dieser Rücksicht wäre es wohl sehr schicklich, in das Testament eine Verordnung zu sezen, daß ein etwa vorfallender Streit durch Schiedsrichter geschlichtet werden sollte, ohngefähr auf folgende Art:

Und es ist mein ausdrücklicher Wille und Meynung und ich vorordne hiermit, daß, wenn, wegen irgend einer Vorordnung in diesem meinen lezten Willen und Testament oder wegen der Meynung solcher Verordnung, eine Ungewißheit, Strei-

tigkeit, Frage, Misverständnis oder Disputat unter zweyen oder mehreren meiner oben ermeldeten Erben nach meinem Tode entstehen oder vorfallen sollte, worüber sie selbst nicht einig werden könnten, alsdann keinerley gerichtliche Klagen oder Proceße angefangen werden sollen; sondern ich bestelle hiermit meine vertrauten Freunde Heinrich Recht und Jacob Billig, beyde von Oley Taunschip, Berks Caunty, und solche dritte Person, als meine ersagten Freunde, Heinrich Recht und Jacob Billig, erwählen werden, auf diesen Fall zu Schiedsrichtern, welchen solche Ungewißheit, Streitigkeit, Frage, Misverständnis oder Disputat vorgelegt werden soll und welche die Sache auf ihr Gewißen entscheiden sollen und was dieselben in solcher Sache entscheiden und urtheilen werden, soll für alle dabey intreßirte Personen bündig und schließlich seyn. Und wenn zu der Zeit, da solche Streitigkeit oder Misverständnis, wie oben ersagt vorfallen sollte, meine oben ersagten Freunde oder irgend einer derselben nicht mehr am Leben seyn oder solche Entscheidung ablehnen sollten, alsdann ist es mein Wille und ich verordne hiermit, daß jede der streitenden Partheyen drey rechtliche Personen ernenne, wovon der andern Parthey zusteht zwey derselben zu verwerfen und alsdann soll die dritte Person als Schiedsrichter so angenommen werden und die so ernannten Schiedsrichter sollen alsdann die nemliche

Macht und Gewalt haben, als meinen mehr ersagten beyden Freunden, Heinrich Recht und Jacob Billig oben übertragen worden.

Es ist bekannt, daß man auch einen lezten Willen und Testament m ü n d l i c h machen kann, jedoch verordnet ein Gesez von Pennsylvanien hierüber Folgendes:

Kein mündliches Testament, wo das vermachte Vermögen mehr als 30 Pfund beträgt, soll gut seyn, wenn daßelbe nicht durch zwey oder mehrere Zeugen bewiesen werden kann, welche gegenwärtig waren, als daßelbe gemacht wurde, und es muß bewiesen werden, daß der Erblaßer zur Zeit, da er das Testament machte, die gegenwärtigen Personen oder irgend einige derselben ersuchte, Zeugen zu seyn, daß dies sein lezter Wille oder Testament sey, oder daß er etwas sagte, das diese Meynung enthielt. Auch soll ein mündlicher Wille nur gültig seyn, wenn ihn der Verstorbene in seiner lezten Krankheit gemacht hat und in seiner Wohnung oder an einem Plaze, wo er die lezten zehn Tage vor der Erklärung seines Testaments gewohnt hat; ausgenommen solche Person würde zu einer Zeit, da sie von Hauße wäre, von einer Krankheit überfallen und stürbe, ehe sie nach Hauße kommen könnte.

Nach sechs Monaten, nachdem ein solches mündliches Testament gemacht worden, kann kein Zeugnis mehr deshalb beygebracht werden und folglich gilt das Testament nicht mehr, ausgenommen das Zeugnis, oder der wesentliche Inhalt deßelben, wäre binnen sechs Tagen nach der Ausfertigung oder Erklärung des Testaments aufgeschrieben worden.

Wenn ein Mann einen mündlichen Willen macht, so thun die Zeugen immer am besten, wenn sie gleich nachher das aufschreiben, was der Erblaßer gesagt hat, weil alsdann die Sache noch frisch in ihrem Gedächtnis ist und sie durch die Schrift in Zukunft ihrem Gedächtnis leicht zu Hülfe kommen können. Wenn sie oder irgend einer der Zeugen dies thun wollen, so können sie dies ohngefähr auf folgende Art thun:

Zu gedenken:—Daß am 21sten Februar, 1818, Peter Lotto, weiland von Oley Taunschip, Berks Caunty, in seiner lezten Krankheit, woran er ohngefähr vier Ta-

ge nachher gestorben ist, folgendes mündliches Testament erklärte: "Mein ältester Sohn Gabriel soll mein Haus und Lot in der Stadt Reading haben; meine andern Kinder sollen sich in mein anderes Vemögen gleich theilen, nachdem von demselben die Summe von 54 Pfund an die neuerbaute Oleyer Kirche, als ein Vermächtnis von mir, bezahlt seyn wird, und mein ältester Sohn Gabriel soll mein Executor seyn." Diese Worte oder dergleichen andere von der nemlichen Meynung, hat der ersagte Verstorbene in Gegenwart der unterschriebenen Zeugen, in der Absicht erklärt, daß dieselben als sein lezter Wille und Testament gelten sollten, und hat dieselben ersucht davon Zeugen zu seyn.

August Lahm.
Jacob Krum.
David Schep.

Oley, den 26sten Febr. 1818.

Von Executoren und Administratoren.

Ein Executor ist diejenige Person, welcher jemand die Vollstreckung seines lezten Willens und Testaments aufträgt. Ist es eine Mannsperson, so heißt er Executor, und ist es eine Weibsperson, so heißt sie Executrix.—

Ein jeder, der fähig ist ein Testament zu machen, kann auch zu einem Executor bestellt werden, und außer-

dem auch noch manche andere Personen, als; verheyrathete Weiber und Kinder, welche kein Testament machen können. Jedoch steht zu bemerken, daß zwar eine verheyrathete Frau zu einer Executrix ernannt werden kann; allein sie kann die Executorschaft nicht übernehmen, wenn ihr Mann es nicht haben will; giebt dieser aber seine Einwilligung dazu, so wird er auch mit als Executor betrachtet. Wird aber ein Kind zum Executor bestellt, (und es können sogar ungebohrne Kinder dazu bestellt werden) so muß einstweilen ein Administrator bestellt werden, bis solches Kind siebenzehn Jahre alt ist, da es alsdann die Executorschaft übernehmen kann.

Wenn in einem Testamente gar kein Executor oder eine solche Person bestellt worden, welche nicht fähig ist ein Executor zu seyn, oder wenn der im Testament ernannte Executor nicht als solcher dienen will, alsdann hat der Registrator der Testamente in der gehörigen Caunty eine andere Person zu einem sogenannten Administrator mit beygefügtem Willen zu bestellen, das heißt: die Administration wird auf die gewöhnliche Art verwilligt; allein der Administrator muß mit der Hinterlaßenschaft nach Vorschrift des Testaments verfahren.

Wenn ein Executor stirbt ehe seine Executorschaft aus ist und hat ein Testament gemacht und einen Executor für daßelbe bestellt, so ist dieser auch Executor von dem Testament, worüber sein Besteller Executor war; zum Beyspiel: Caspar macht Balthasar zu seinem Executor, nun stirbt aber auch Balthasar und hinterläßt ein Testament, in welchem Melchior als Exeutor bestellt worden, so ist Melchior auch ein Executor von Caspar's Testament. Allein mit der Administration ist es nicht so. Wenn Balthasar zum Executor von Caspar bestellt worden und Balthasar stürbe ohne Testament und Melchior erhielte die Administration seines Vermögens, so ist Melchior kein Executor von Caspar. Das nemliche ist es auch, wenn Balthasar der Administrator von Caspar wäre, so hat weder sein Executor noch sein Administrator mit Caspars Verlaßenschaft etwas zu thun. In beyden Fällen wird über Caspars Verlaßenschaft ein anderer Administrator bestellt, welcher heißt: 'Administrator de Bonis non.'

Ein Executor kann manches thun, noch ehe das Testament bewiesen wird; er kann die Güter des Erblaßers in Besiz nehmen, Schulden und Vermächtniße bezahlen, Schulden bezahlt nehmen, Prozeße anfangen, ꝛc. Allein ein Administrator kann nichts thun, bis er seinen Administrations-Schein empfangen hat.

Wenn mehrere Executoren bestellt werden, so werden sie den Rechten nach als eine Person angesehen und wenn einer etwas thut, so wird solches, mit einigen Ausnahmen, als die Handlung von allen betrachtet; indeßen ist doch kein Executor für das Unrecht seines Mit-Executors verantwortlich, und ist nicht weiter verbunden, als nur für die Güter der Hinterlaßenschaft, die in seine Hände gekommen sind. Alle ausstehende Schulden eines Verstorbenen werden zu den Gütern seiner Hinterlaßenschaft gerechnet; allein sie kommen nicht auf Rechnung des Executors, bis er das Geld empfangen hat oder bis er eine Quittung für die Schuld ausstellt.

Wenn jemand ganz ohne Testament stirbt, alsdann hat der Registrator der gehörigen Caunty jemanden durch einen Administrations-Schein zum Administrator der Hinterlaßenschaft zu bestellen. Der Executor oder Administrator muß den Verstorbenen nach Verhältnis des hinterlaßenen Vermögens begraben laßen; wenn er aber einen zu großen Aufwand bey dem Begräbnis macht, so geschieht solches auf seine eigene Kosten.

Er muß ein Verzeichnis von den hinterlaßenen Gütern machen und sie schäzen laßen und solches bey dem Registrator unter Eid oder feyerlicher Versicherung einreichen. Die Artickel müßen besonders angeführt seyn und zwar zuerst die beweglichen, alsdann die unbeweglichen oder das liegende Vermögen und endlich die ausstehenden Schulden.

Ein Administrator oder Executor muß die so verzeichneten Güter, Sachen und Schulden einsammlen und die Schulden des Verstorbenen nach ihrem Rang oder Vorrecht bezahlen, so wie solches hiernach angegeben wird. Wenn Ein Executor oder Administrator Schulden von geringerem Rang oder Vorrecht bezahlt und es findet sich nicht Vermögen genug, um die Schulden von höherm Rang zu bezahlen, so muß er diese aus eigenen Mitteln bezahlen.

Für das Geld, welches aus den Artickeln gelöset wird, welche auf der Versteigerung von einer Hinterlaßenschaft verkauft werden, ist der Executor oder Administrator verantwortlich und es ist daher überflüßig, daß er sich eine Note für Vendue-Geld als Executor oder Administrator ausstellen läßt.

Nach einem Gesez von Pennsylvanien müßen Executoren und Administratoren, die Schulden des Verstorbenen nach folgender Ordnung bezahlen, so weit als die Hinterlaßenschaft reicht:—Erstlich die Rechnung des Arztes oder Doctors, die Begräbnis-Unkosten und Knecht- und Mägde-Lohn;—zweytens, Hausmiethe (Rent) für nicht ü-

ber ein Jahr;—drittens, Judgments;—viertens, Verbundenerkennungen (Recognizances;)—fünftens, Bande oder Obligationen und Noten mit Siegel und Zeugen;—und alle andere Schulden sollen ohne Rücksicht auf ihre Beschaffenheit bezahlt werden: ausgenommen das, was der Verstorbene an die Republik schuldig war, welches zulezt bezahlt werden soll. Wenn aber nicht Vermögen gnug vorhanden ist, um die andern Schulden abzubezahlen, so werden dieselben nach dem Verhältnis deßen, was übrig ist, bezahlt. Wenn dies der Fall ist, daß nicht gnug Vermögen vorhanden ist, um die lezterwähnte Art von Schulden zu bezahlen, so wenden sich die Administratoren oder Executoren an die Waisen-Court, welche Auditoren bestellt, um die gehörige Eintheilung zu machen. Wenn ein Gläubiger seine Rechnung nicht binnen zwölf Monaten an die Executoren oder Administratoren einbringt, nachdem vier Wochen lang öffentliche Nachricht in einer oder mehreren Zeitungen des Staats gegeben worden, so geht sein Anspruch auf seinen Antheil an der unter die Gläubiger vertheilten Hinterlaßenschaft verlohren.

Unter Schulden von gleichem Grade wird einem Executor oder Administrator erlaubt sich zuerst durch Zurückhaltung seines verhältnismäßigen Antheils zu bezahlen. Wenn die Schulden alle bezahlt sind, alsdann erst werden Vermächtniße bezahlt.

Wenn ein Executor oder Administrator die Verwaltung einer Hinterlaßenschaft nicht länger mehr fortführen will, so kann er, mit Erlaubnis des Registers oder der Waisen-Court, die Rechnung von seiner Verwaltung, so weit sie geht, abschließen und berichtigen, worauf die Court eine andere Person an seine Stelle ernennt, welcher er alles, was zu der Hinterlaßenschaft gehört, zu übergeben hat.

Wenn jemand mehrere Executoren bestellt hat und einer oder mehrere derselben wollen nicht dienen, so kann einer oder mehrere, welche dienen wollen, die Executorschaft übernehmen und alle Geschäfte so gültig verrichten, als ob sie alle Antheil daran nähmen. Ein Aehnliches gilt auch, wenn einer der Executoren abgesezt würde.

Administratoren sind verbunden ein Verzeichnis von den Artickeln, die zu einer Hinterlaßenschaft gehören, binnen einem Monat zu liefern, und ihre Rechnungen binnen einem Jahr abzuschließen.

Bedingungen einer öffentlichen Versteigerung von Land.

Die Bedingungen der gegenwärtigen Versteigerung, zu halten an dem heutigen dritten September, ein tausend acht hundert und zwanzig, auf dem nachbeschriebenen Plaze, für den Verkauf einer Wohnung und Strichs Land, nebst Zubehör; liegend in Ober-Paxton Taunschip, Dauphin Caunty, im Staat Pennsylvanien; enthaltend sieben und achtzig Acker, mehr oder weniger; jezt im Besiz von Johannes Baumast, sind wie folgt, nemlich:— Der höchste und beste Bieter soll der Käufer seyn. Der Käufer soll, sogleich nachdem ihm das ersagte Grundstück zugeschlagen ist, gegenwärtige Bedingungen unterschreiben und, binnen einer Stunde darnach, die Summe von ein hundert Thalern an den Unterschriebenen bezahlen oder seine Note, in zwey Wochen darnach zahlbar, dafür geben; ferner soll er auf den ersten nächsten April, die Summe von zwey tausend Thalern an den Unterschriebenen bezahlen und den übrigen Theil des Kaufgeldes in zwey gleichen jährlichen Zahlungen, nemlich die eine auf den ersten April, ein tausend acht hundert und zwey und zwanzig und die andere Zahlung auf den ersten April, ein tausend acht hundert und drey und zwanzig und für die Sicherung solcher Zahlungen soll der Käufer, auf oder vor dem ersten nächsten April und vor der Ueberlieferung des

Kaufbriefs und Besizes, an den Unterschriebenen Obligationen mit gehöriger Bürgschaft ausstellen. Und wenn der Käufer die oben ersagten Bedingungen erfüllt, so verbindet sich hiermit der Unterschriebene, seine Erben, Executoren, Administratoren und Assignirte, daß er, oder irgend einer derselben, dem Käufer, seinen Erben oder Assignirten, einen guten und hinlänglichen Kaufbrief, für die Ueberschreibung und Zusicherung des oben ersagten Grundstücks, im einfachen Lehn, mit Unterschrift und Siegel gehörigermaßen auf Unkosten des Käufers, auf oder vor dem ersten nächsten April, ausfertigen und zustellen und (weñ der Käufer die oben ersagten Bedingungen erfüllt haben wird) auf den ersagten ersten nächsten April, dem ersagten Käufer, seinen Erben oder Assignirten, ruhigen und friedlichen Besiz geben und verschaffen will. [Hier kann man nun den etwannigen Ausbehalt sezen, zum Beyspiel:] Jedoch behält sich der Unterschriebene vor, die Winterfrucht in dem Felde von acht Ackern, so hinter der Scheuer liegt, abmachen und wegfahren zu dürfen.—Und für die gehörige Erfüllung der oben ersagten Artickel und Bedingungen, verbindet sich auf seiner Seite der Unterschriebene Christian Samstag, für sich, seine Erben, Executoren, Administratoren und Assignirte. Zum Zeugnis deßen habe ich hier meine

Unterschrift und Siegel beygefügt, an dem oben ermeldeten Tage und Jahre.

Christian Samstag (L. S.)

Besiegelt und unterschrieben in Gegenwart von uns,
Daniel Mittwoch.
Caspar Freytag.

Ich, der Unterschriebene, bekenne hiermit, daß oben beschriebenes Grundstück mir auf mein Gebot für die Summe von vier tausend drey hundert und sechszig Thalern zugeschlagen worden, und ich demnach daßelbe unter obigen Bedingungen gekauft habe. Bezeugts meine Hand und Siegel, den 3ten Sept. 1820.

Michael Montag [L. S.]

Gegenwärtige Zeugen.

Bedingungen einer öffentlichen Versteigerung von Beweglichen Sachen.

Die Bedingungen der gegenwärtigen öffentlichen Versteigerung, gehalten an dem heutigen 3ten März, 1822, an dem Hauße des Unterschriebenen, in Richmond Taunschip, Berks Caunty, für deßen Eigenthum, sind folgende, nemlich:

1. Der höchste Bieter soll der Käufer seyn.
2. Käufer, die nicht für über zwey Thaler werth kaufen, müßen baar bezahlen.

3. Solche, die für über zwey Thaler werth kaufen, sollen drey Monate Credit haben; jedoch muß, zu einigerley Zeit, wenn es verlangt wird, eine Note mit Bürgschaft an den Unterschriebenen ausgestellt werden.
4. Wenn einer Person eine Sache zugeschlagen wird und sie sollte solche Sache nicht nehmen wollen oder könnte die geforderte Bürgschaft nicht stellen, so soll solche Sache abermals verkauft werden und der erste Käufer soll gehalten seyn, soviel zu bezahlen, als wofür solche Sache bey dem zweyten Verkauf weniger verkauft wird, als bey dem erstern.

Gideon Goldschmidt.

Kurzgefaßte Bedingungen einer Versteigerung für ein Grundstück.

Die Bedingungen der gegenwärtigen Versteigerung, gehalten diesen vierten Tag des Januars, 1820, auf nachbeschriebenem Plaze selbst, für den Verkauf einer Wohnung und Strichs Land; liegend in Ropho Taunschip, Lancaster Caunty; enthaltend zwey hundert Acker; stoßend an Land von Caspar Montag, Jacob Dienstag, Friedrich Mittwoch und anderer; jezt im Besiz von Joseph Donnerstag, sind wie folgt, nemlich: der höchste und beste Bieter soll der Käufer seyn und das

Kaufgeld soll bezahlt werden wie folgt: ein tausend Thaler auf oder vor dem sechsten Tag des nächsten März; die fernere Summe von ein tausend Thalern auf den ersten Tag des nächsten April (da alsdann ein klares und unzubestreitendes Recht und friedlicher Besiz gegeben werden soll) und der Ueberrest in drey gleichen jährlichen, gnüglich gesicherten, Zahlungen darnach.

Simon Freytag.

Ich bekenne hiermit, daß ich obige Wohnung und Strich Land für die Summe von fünf tausend drey hundert Thalern, in Gemäßheit der obigen Bedingungen, gekauft habe. Bezeugts meine Hand und Siegel, diesen vierten Tag des Januar, A. D. 1820.

Titus Samstag. (*L.S.*)

Gegenwärtige Zeugen,
Jeremias Sontag,
Thomas März.

Bedingungen für eine Versteigerung durch Executoren oder Administratoren.

Die Bedingungen der gegenwärtigen Versteigerung von gewißen Gütern und Sachen, die Hinterlaßenschaft des verstorbenen Adam Kinn, gehalten an der lez-

herigen Wohnung des ersagten Verstorbenen, am 7ten Tag Aprils, 1820, von den Unterschriebenen, Executoren [oder Administratoren] des ersagten Verstorbenen, sind folgende, nemlich:

[Nun sezt man die Bedingungen, die ganz willkührlich sind, je nachdem man denkt, daß es zum besten und schnellsten Verkauf und zur Sicherheit der Zahlung für die verkauften Sachen am zuträglichsten ist. Es ist ganz schicklich, wenn man die Bedingungen oben auf den Vendue-Zettel schreibt und nach dem Schluß der Bedingungen sagt:]

Folgendes ist ein Verzeichnis der Sachen, welche auf ersagter Versteigerung, zufolge obiger Bedingungen, verkauft worden, mit beygefügten Preißen und Namen der Käufer, nemlich: ꝛc.

Nachdem ein Executor oder Administrator sein Amt nach abgelegtem Eid oder feyerlicher Besicherung angetreten hat, so muß es sein erstes Geschäft seyn ein Inventarium oder Verzeichnis von den Sachen, die zur Hinterlaßenschaft gehören, auszufertigen und die Sachen durch zwey verständige und ehrliche Leute schäzen und den geschäzten Werth zu jedem Artickel schreiben zu laßen, und dies Inventarium muß er in dem Register-Amt der gehörigen Caunty binnen einem Monat nach seiner Verpflichtung einreichen. Dies Inventarium wird auf folgende Art überschrieben:

Ein richtiges und wahrhaftes Inventarium und Schäzung aller Güter und Sachen, Rechte und ausstehenden Schulden der Hinterlaßenschaft des verstorbenen A. B. weiland von Heidelberg Taunschip, Berks Caunty.

[Das nemliche in der englischen Sprache.]

A just and true inventory and appraisement of the goods and chattels, rights and credits of the estate of A. B. late of Union township, Berks county, deceased.

[Nun folgen die Namen aller Sachen nach der Reihe und hinter dieselben wird ihr geschäzter Werth gesezt. Die Schäzer oder Taxatoren müßen vor irgend einem Friedensrichter oder in der Registers-Amtsstube, zu ihrer Schäzung verpflichtet werden. Vor einem Friedensrichter kann solches auf folgende Art geschehen:]

Berks County, ss.......Personally came before me, the subscriber, one of the justices of the peace, in and for said county, A. B. and C. D. who, after being duly qualified according to law, do say, that they have valued and appraised the several articles enumerated in the annexed inventory, to the best of their understanding.

Sworn and subscribed before me, }
August 1st, 1820. }
W. S.

A. B.
C. D.

Conditions of a Public Vendue—for the Sale of Real Estate.

THE Conditions of the present public vendue, held this 7th day of August, A. D. 1821, on the premises, for the sale of a Messuage and Tract of Land, with the appurtenances, situated in Ropho township, Lancaster county, containing two hun-

dred acres, bounded by lands of Caspar Monday, Jacob Tuesday, Frederick Wednesday and others, now in the tenure of Solomon Thursday, are as follows, *to wit:* The highest and best bidder to be the purchaser, and the purchase money to be paid as follows: one thousand dollars on the sixth day of March next—the further sum of one thousand dollars on the first day of April next, (when a clear and indisputable title and peaceable possession will be given by the subscriber) and the residue in three equal yearly, satisfactorily secured, payments thereafter.

SIMON FRIDAY.

I acknowledge to have purchased the above Messuage and Tract of Land, for the sum of five thousand three hundred dollars, agreeably to the above conditions. Witness my hand and seal, this fourth day of January, A. D. one thousand eight hundred and twenty.

Witnesses present.
J. S. & L. M.

TITUS SATURDAY.

Sale of Goods and Chattels.

THE Conditions of this present public vendue, held this 24th day of March,

A. D. 1820, in Cumru township, Berks county, for the sale of the goods and chattels of the subscriber, are as follows:

The highest bidder to be the buyer.—Any person buying to the amount of four dollars and under, to pay cash, and for all sums exceeding, the purchaser to have three months credit from this date, if he gives his note of hand, with approved security, at any time when required.

No cash goods must be removed, until the cash be first paid.

Verkaufs-Schein. (Bill of Sale.)

Kund und zu wißen sey hiermit jedermann, daß ich Carl Grau, Weber in Rockland Taunschip, Berks Caunty und Staat Pennsylvanien, für und in Betracht der Summe von ein hundert Thalern, so mir Wilhelm Gelber, von dem nemlichen ersagten Taunschip, richtig und baar, vor der Unterschreibung und Besiegelung dieser Urkunde, bezahlt hat und wofür ich denselben hiermit quittire, an den ersagten Wilhelm Gelber einen Webstuhl, einen Ofen mit zehn Fuß Rohr, ein Bett mit dem gehörigen Bettzeuge, einen Küchen-Schrank, zwey Tische von Wall-

nuß-Holz und zwey Duzend Stühle, welche ermeldete Artickel alle sich gegenwärtig in meinem Hauße befinden, verwilligt, verkauft und abgetreten habe und hiermit verwillige, verkaufe und abtrete, damit dieselben oben ermeldeten Artickel sein, des ersagten Wilhem Gelber, seiner Erben und Assignirten Erb- und Eigenthum für jezt und immer bleiben sollen und ich der ersagte Carl Grau, verspreche hiermit für mich, meine Erben, Executoren, und Administratoren, das Eigenthums-Recht des ersagten Wilhelm Gelber, seiner Erben und Assignirten, an, zu und in den obigen Artickeln gegen mich und jede andere darauf Anspruch machende Person für jezt und jederzeit zu sichern und zu schüzen. Und ich bezeuge hiermit, daß ich den ersagten Wilhelm Gelber in den wirklichen Besiz der oben ermeldeten Artickel gesezt habe, indem ich demselben bey der Unterschreibung und Besiegelung dieser Urkunde ein Stück Weber-Geschirr, im Namen der übrigen, so wie oben ersagt verkauften, Artickel überliefert habe. Zum Zeugnis deßen habe ich hierunten meine Unterschrift und Siegel beygefügt, den vierten Tag des Monats August, im Jahr des Herrn ein tausend acht hundert und zwanzig.

Carl Grau (*L.S.*)

Unterschrieben und besiegelt, in Gegenwart von uns,
Joseph Stacken,
Adam Birke.

Anweisungen.—(Orders.)

Pottstaun, den 8ten April, 1819.

Hr. Thomas Scheiner.

Mein Herr,

Belieben Sie zu bezahlen an Hrn. Jacob Bankert, zwey und dreyßig Thaler und vierzehn Cents, als den Belauf meiner Rechnung gegen Sie, und dies als Ihre Quittung zu betrachten. Sie werden sich dadurch sehr verbinden,

Ihren Freund,

$32 14 Conrad Magister.

Hr. Heinrich Buche. Exeter, den 8ten August, 1819.

Mein Herr,

Belieben Sie dem Herrn Salomon Eiche die Summe von achtzehn Thalern zu bezahlen, und schreiben Sie es auf Rechnung

Ihres ergebenen Dieners,

$18 00 Michael Schwarzdorn.

Hr. Wentzel Marder. Wollebertaun, den 9ten October, 1818.

Mein Herr,

An den Ueberbringer dieses, Hrn. Robert Hirschbock, belieben Sie zu bezahlen die Summe von ein hundert Thalern, welche, wenn sie bezahlt seyn werden, als das Miethgeld [oder Rent] für ein halbes Jahr zu betrachten ist, welches den ersten dieses an mich fällig war.

$100 00 Franz Rehman.

Hr. Peter Katze. Paris, den 7ten May, 1819.

Mein Herr,

Belieben Sie an den Ueberbringer dieses, den Fuhrmann Caspar Geischelstock, die Waaren zu überliefern, die ich bey Ihnen gekauft habe.

Gustav Jude.

Louis Richter, Esq. Reading, den 10ten Juny, 1820.

Mein Herr,——Belieben Sie zu bezahlen an den Ueberbringer, Aaron Needy, vierzehn Thaler, von dem Gelde, welches Sie für mich eingeklagt haben.

$14 00 R. Maxwell.

Mr. Thomas Sheiner. *Pottstown, April 8th,* 1819.

Sir,——Please pay Mr. Jacob Bankert, thirty two dollars and fourteen cents, the amount of my account against you. Your compliance will much oblige

Your's respectfully,

$32 14 CONRAD MAGISTER.

—

Mr. Henry Buche. *Exeter, August 8th,* 1819.

Sir,——Please pay Mr. Solomon Eiche, the sum of eighteen dollars, and charge the same to account of your friend

$18 00 MICHAEL SCHWARZDORN.

—

Mr. Wentzel Marder. *Wollebertown, October 9th,* 1819.

Sir,——Please pay the bearer, Mr. Robert Hirschbock, the sum of one hundred dollars; which, when paid, will be in full for one half years rent due me on the first instant. $100. FRANCIS REHMAN.

—

Mr. Peter Katze. *Paris, May 7th,* 1819.

Sir,——Please deliver to the bearer, the carter, Casper Whipstock, the goods which I have purchased of you. GUSTAVUS JUDE.

Louis Justice, Esq. *Reading, June 10th*, 1820.

Sir,——Please to pay the bearer, Aaron Needy, fourteen dollars, out of the money which you recovered for me, and oblige your friend, R. MAXWELL.

Report of Referees in a Case of Trespass.

A. B.
vs.
C. D. } In trespass not exceeding one hundred dollars.

We, the subscribers, referees appointed in this cause to enquire into the truth of the case, do report, that we have made the said enquiry, and for the injury of or trespass committed by the said C. D. against the real [or personal] estate of A. B. we find for the plaintiff A. B. and assess the damages, at twenty five dollars, with costs.* Witness our hands and seals, this second day of November, in the year of our Lord, one thousand eight hundred and twenty.

G. H. (seal.)
I. K. (seal.)
L. M. (seal.)

* The referees are empowered, in addition to their report of damages, to decide and report, whether the plaintiff or defendant shall pay the costs, or in what proportion they shall be paid by the plaintiff or defendant respectively.

Report of Referees in a Case of Debt.

We, the referees within named, having heard the parties, their proofs and allegations, do report, that we find for the Plaintiff, the sum of sixty three dollars, which sum is due and owing to the said Plaintiff, from the said defendant, upon a promissory note, dated the 6th of July, at Reading, in the year 1819, for fifty six dollars, [or upon a bond, penal or single bill, book account, money advanced, services rendered, &c. &c. as the case may be,] with costs of suit. Witness our hands* the fourth day of June, in the year of our Lord, one thousand eight hundred and twenty.

G. N.
P. L.
S. D.

**No Seals required.*

Another Form.

We, the referees above named, after being duly qualified, having heard the parties, their proofs and allegations, do now report, that we find for the Plaintiff the sum of thirty one dollars, with costs of suit. Witness our hands, the twenty second day of March, one thousand eight hundred and twenty.

[*Signed by the Referees.*]

Lease of a House.

ARTICLES OF AGREEMENT made, constituted and concluded the twenty first day of December, A. D. 1820, by and between Peter Taylor, of the borough of Reading, Gunsmith, of the one part, and Leonard Kobel, of the same place, weaver, of the other part, witnesseth, that the said Peter Taylor, hath let, leased and rented, unto the said Leonard Kobel, all that house and lot of ground, situate on Penn-street, being No. 35, in the borough of Reading, aforesaid, together with the appurtenances thereunto belonging, for the term of one year, to commence the first day of April, one thousand eight hundred and twenty-one, and end the thirty-first day of March, one thousand eight hundred and twenty-two; for which the said Leonard Kobel agrees to pay said Peter Taylor one hundred dollars, in quarterly payments, viz. twenty-five dollars on the first day of July next, twenty-five dollars on the first day of October, twenty-five dollars on the first day of January, and twenty-five dollars on the thirty first day of March, 1822, at which time said Leonard Kobel further agrees to render up peaceable possession of said premises, in as good order (common ware and unavoidable accidents excepted) as he finds them in when he gets possession thereof; the said Peter Taylor further agrees on his part,

that he will put the house in good tenable repair, before the commencement of the lease, and keep it so during the continuance thereof; provided always, that the said Leonard Kobel takes good care of the said premises during his term of lease. For the true performance of all the covenants and agreements herein before mentioned, the said parties to these presents do each of them bind themselves, their heirs, executors and administrators, in the penal sum of two hundred dollars. In testimony whereof, they have hereunto set their hands and seals, the day and year first above written.

PETER TAYLOR [seal.]
LEONARD KOBEL [seal.]

Witnesses present,
Lebrecht Bodenstadt.
Joseph Napoleon.

Vom Briefschreiben.

Zu einem Briefe giebt es keine besondere Form; ihre Einrichtung ist ganz willkührlich und die Regeln, die man dabey zu beobachten hat, sind blos die, daß der Empfänger des Briefs deutlich ersehen kann, von wem derselbe kömmt, und wann und wo der Brief geschrieben war; deswegen sollte der Schreiber es nie vergeßen, seinen Wohnort und den Datum, da er den Brief schrieb, anzuführen und denselben gehörig zu unterschreiben.

Viele Leute werden glauben, daß diese Bemerkungen überflüßig sind; allein Leute, welche viele Geschäfte treiben, werden es bezeugen können, daß sie oftmals Briefe erhalten, ohne daß sie ersehen können von wem sie sind oder wann und wo sie geschrieben wurden. Nächst diesem ist es gewöhnlich, daß man eine Titulatur darüber sezt, als: "Mein Herr," "Werther Freund," "Theurer Vater," "Liebe Schwester," ꝛc. ꝛc. je nachdem die Person ist, an die man schreibt.

Betrift ein Brief Geschäfte, so ist es am besten, wenn man gleich damit den Anfang macht und sie so deutlich, bestimmt und kurz vorträgt, als man kann, so daß es keinen Misverstand giebt. Ist nun der Brief an einen Verwandten oder Freund, so kann man ihm auch Nachricht von den Familien-Umständen geben und solche Bemerkungen hinzufügen, von denen man glaubt, daß sie für den Empfänger des Briefs von Intreße seyn mögen. Die Sprache eines Briefs sollte höflich und gefällig seyn; auch wenn man etwas Unangenehmes zu sagen hat, jedoch ohne alle Complimente. Wenn man im gemeinen Leben gegen jemanden das Wort 'Du' gebraucht, so sollte man es auch thun, weñ man an ihn schreibt; und so ist es auch mit den Worten 'Sie,' oder 'Ihr;' und es ist gewöhnlich, daß man diese Worte mit einem großen Buchstaben anfängt, um sie von andern ähnlichen, die aber nicht an den Empfänger des Briefs gerichtet sind, zu unterscheiden, wie man solches bey Ueberlesung der folgenden Briefe ersehen wird. An den Schluß eines Briefs hängt man gewöhnlich noch eine Versicherung, daß man noch der Freund oder Dienstwillige der Person sey, an die der Brief gerichtet ist. Dies ist eigentlich nicht nothwendig und in den neuern Zeiten macht man dies auch so kurz als möglich; indeßen ist es doch ein Gebrauch, den die Höflichkeit zu erfordern scheint.

Bey der Aufschrift eines Briefs ist blos zu bemerken, daß man den Namen der Person, an welche derselbe gerichtet ist, deutlich schreibt und darunter eben so deutlich den Ort, wo der Brief hin soll. Wenn man einen Brief mit der Post schicken will, so sollte man jedesmal das Postamt darauf melden, wohin der Brief gehen soll, auch die Caunty und Staat, wenn noch ein Postamt gleiches Namens im Staat ist; weiß man aher, daß nur ein solches Postamt in einem Staat ist, so sezt man blos den abgekürzten Namen des Staats dazu·

Da man nicht in allen Postämtern der Vereinigten Staaten deutsch versteht, so wäre es wohl am besten, wenn man die Aufschrift in englisch machte oder machen ließe.

Aufschriften in deutscher Sprache.	Aufschriften in der englischen Sprache.
Hrn. David Chambers, Schumacher, Springfield, Champaign Caunty, Ohio.	Mr. David Chambers, Shoemaker, Springfield, Champaign County, Ohio.
Frau Anna Maria Klettenberg, Maxatawny, ohnweit Kutztaun, Penn.	Mrs. Anna Maria Klettenberg, Maxatawny, near Kutztown, Pa.
Jungfrau Elisabeth Cunningham, Wommelsdorf, Penn.	Miss Elizabeth Cunningham, Wommelsdorf, Pa.
Herren Joseph Spring und Comp. Kaufleute, No. 62, Racestraße, Philadelphia.	Messrs. Joseph Spring & Co. Merchants, No. 62, Race-street, Philadelphia.

Mahnbrief eines Handwerksmanns an einen Kunden.

Reading, den 30sten März, 1819.

Einschließlich erfolgt die Rechnung für die Arbeit, die ich Ihnen seit einiger Zeit geliefert habe. Da ich in Zeit von acht Tagen eine beträchtliche Summe zu bezahlen habe, so werden Sie mir eine große Gefälligkeit erzeugen, wenn Sie mir den Belauf meiner ersagten Rechnung in einigen Tagen bezahlen. Entschuldigen Sie meine Freyheit, daß ich Jynen über diese Sache schreibe und seyn Sie versichert, daß ich stets verbleibe

Ihr ergebenster Diener,
Hyronimus Backestein.

Hrn. David Kalch, Cumru.

Ein etwas schärferer Mahnbrief.

Heidelberg, den 30sten May, 1819.

Hrn. George Rohrdommel, Brecknock.

Mein Herr,

Ihre Rechnung für die Arbeit, die Sie im leztern Jahre von mir erhalten, ha-

be ich Ihnen nun schon vor drey Monaten geschickt und war verschiedene Mal selbst an Ihrem Hauße, um mir die Bezahlung auszubitten, war aber nicht so glücklich Sie anzutreffen. Da ich nun aber meine Geschäfte nicht fortzuführen im Stande bin, wenn es mir an Bezahlung mangelt, so nehme ich mir die Freyheit Sie zu ersuchen, mir den Belauf der ermeldeten Rechnung, nemlich £ 18. 14. 6. binnen zwey Wochen zukommen zu laßen und mich nicht in die unangenehme Nothwendigkeit zu sezen, zu obrigkeitlicher Hülfe meine Zuflucht zu nehmen, welches mir sehr leid thun würde. Uebrigens verbleibe ich

Ihr ergebenster Diener,

David Kugel.

Antwort auf vorhergehenden Brief.

Brecknock, den 3ten Juny, 1819.

Hrn. David Kugel, Heidelberg.

Ich bedaure recht sehr Ihnen die Mühe gemacht zu haben, so oft um Ihr Geld anzusprechen und noch mehr bedaure ich es, daß ich jezt nicht im Stande bin, meine Rechnung an Sie zu bezahlen. Es wird Ihnen so gut bekannt seyn wie mir,

wie drückend jezt die Zeiten sind und wie schwer es ist eine beträchtliche Summe zusammen zu bringen; indeßen hoffe ich doch, in Zeit von sechs Wochen so viel Geld einzutreiben, um Ihre Rechnung bezahlen zu können; und ich ersuche Sie daher ergebenst, sich so lange zu gedulden. Ich verbleibe mit aller Achtung

Ihr ergebenster Diener,

George Rohrdommel.

Entschuldigungs = Brief eines Lehnsmanns an seinen Lehnsherrn.

Maidencreek, den 15ten April, 1819.

Hrn. Peter Schwalbe, Bern.

Mein Herr,

Ich kann Ihnen nicht beschreiben, wie unangenehm es für mich ist, daß ich jezt nicht im Stande bin meine Verbindlichkeit zu erfüllen und das Miethgeld oder Rent für das leztverfloßene Vierteljahr zu bezahlen. Ich habe großen Verlust gehabt; ich habe ein Pferd verlohren und zwey Kühe eingebüßt und von dem Gelde, welches ich ausstehen habe, kann ich für jezt nur wenig eintreiben, indem der Druck der Zeiten auf jedermann so schwer liegt und überdies muß ich nächste Wo=

che eine Note von 150 Thalern, die ich zum Ankauf von Vieh geliehen hatte, in die Bank bezahlen: Ich muß daher ergebenst bitten mir noch drey Monate Nachsicht zu schenken; ich werde alsdann Mittel haben, meine Schuldigkeit zu entrichten. Inzwischen verharre ich

Ihr gehorsamer Diener,
Tobias Bachstelze.

Von einem Gläubiger an seinen Schuldner.

Kutztaun, den 4ten April, 1820.

Hrn. Peter Lehner, Maxatawny.

Mein Herr,

Es ist mir nicht wohl möglich Ihnen längere Nachsicht zu geben; das Geld war schon lange fällig und ich brauche es durchaus nothwendig. Sie werden daher wohlthun Ihre Schuld an mich in der Kürze zu bezahlen, sonst sezen sie mich in die Nothwendigkeit, obrigkeitliche Hülfe zu gebrauchen.

Ihr ergebenster Diener,
Jacob Borgman.

Antwort:

Maxatawny, den 5ten April, 1820.

Mein Herr,

Wenn es jezt nicht in meiner Gewalt steht, die Schuld zu bezahlen, die ich bey ihnen gemacht habe, so hoffe ich, daß Sie bedenken werden, daß, wenn Sie mich in das Gefängnis sezen laßen, dies die Rechnung noch größer und mir die Bezahlung noch schwerer machen wird. Wenn ich meiner Freyheit beraubt werde, so verliere ich auch dadurch alle Mittel etwas für mich oder andere zu thun. Wollen Sie so gut seyn und mir noch einige Nachsicht gewähren, so wird dies so sehr zu Ihrem Vortheil gereichen, als es die Verbindlichkeiten vermehren wird, womit ich verbleibe

Ihr ergebenster Diener,

Peter Lehner.

Brief an einen Friedensrichter, um eine Schuld einzutreiben.

Reading, den 10ten Februar, 1819.

Hrn. Jacob Justus, Esq.

Mein Herr,

Sie werden mir eine große Gefälligkeit erzeigen, wenn Sie die beyge-

schloßene Rechnung von Friedrich Falsch, in Ihrem Taunschip, gerichtlich eintreiben. Es ist eine sehr unangenehme Sache, wenn man genöthigt ist Zwangsmittel zu gebrauchen und Mühe zu haben, um das zu erhalten, was man zu fordern hat; allein in dem jezigen Falle finde ich es unumgänglich nothwendig mich der Hülfe der Geseze zu bedienen, welche mir wahrscheinlich zu meinem Recht verhelfen werden. Ich vertraue, daß Sie die nöthigen Mittel ergreifen werden, um mir mein Geld zu verschaffen. Wenn er irgend einen Punct in der Rechnung ableugnen sollte, so werden Sie so gütig seyn einen Tag zu bestimmen, damit wir beyde in ihrer Amtsstube erscheinen und ich Beweis beybringen mag, um meinen ganzen Anspruch darzuthun. Ich habe die Ehre mich zu nennen

Ihren ergebensten Diener,

Heinrich Streit.

An einen Wagner.

Schuylkill, den 3ten Januar, 1819.

Hrn. Carl Radmacher,

Werther Freund,

Ich wollte wünschen, daß Ihr mir einen neuen, guten und starken Straf-

sen-Wagen mit dem Body und allem Zubehör machtet. Die Felgen an den Rädern hätte ich gern zwey Zoll breit und das Holz sollte ziehmlich stark gelaßen werden. Der Body sollte nach der englischen Mode gemacht und braun angestrichen seyn und einen geräumigen Kasten mit einem Deckel und Schloß an der Seite haben. Auch seyd so gut und macht eine vollständige Parthie Bogen dazu, die so hoch seyn sollten, daß die Mitte der Decke wenigstens fünf Fuß von dem Boden des Body ist. Schreibt mir, ob Ihr mir einen solchen Wagen bis gegen den ersten nächsten März fertig machen könnt und Ihr sollt Eure Bezahlung haben, sobald als Ihr fertig seyd.

Euer dienstwilliger Freund,

Thomas Fuhrmann.

Antwort.

Manheim, den 7ten Januar, 1819.

Hrn. Thomas Fuhrmann.

Werther Freund,

Euern Brief habe ich gestern erhalten und verspreche Euch, einen solchen Wagen zu machen, wie Ihr ihn bestellt habt; er soll zu der bestimmten Zeit fertig

seyn und ich werde mir die größte Mühe geben, um so gute Arbeit zu machen und so gutes getrocknetes und gesundes Holz zu nehmen, daß Ihr zufrieden seyn werdet.

Ich verbleibe Euer Dienstwilliger Freund,

Carl Radmacher.

Trost-Brief über den Tod eines nahen Verwandten.—Von Dr. Franklin.

Ich klage mit Ihnen. Wir haben einen theuern—einen werthen Verwandten verlohren. Allein Gott und die Natur wollen es, daß wir diese sterblichen Körper ablegen müßen, wenn die Seele in das wahre Leben treten will. Dieses Leben hinieden ist wohl nur der Stand des ungebohrnen Menschen—eine Vorbereitung zum Leben. Der Mensch ist nicht völlig gebohren, bis er todt ist. Warum soll es uns schmerzen, wann unter den Unsterblichen ein neues Kind gebohren wird—wann ihre glückliche Gesellschaft ein neues Mitglied erhält? Daß uns Körper geliehen werden, so lange sie uns Vergnügen gewähren, uns Hülfe leisten können, um Kenntniße zu erwerben oder unsern Mit-Geschöpfen Gutes zu thun, ist eine gütige und wohlthätige Handlung Gottes. Wann diese Körper zu diesen Endzwecken

nichts mehr taugen, uns Pein statt Vergnügen gewähren, statt eine Hülfe zu seyn eine Last werden, und keinem von den Endzwecken mehr entsprechen, zu welchen sie uns gegeben wurden, so ist es eben so gütig und wohlthätig, daß ein Weg gelaßen ist, auf welchem wir dieselben wieder los werden. Dieser Weg ist der Tod. Wir selbst wählen zuweilen weislich eine Art von Tod. Ein verstümmeltes Glied, das nicht wieder hergestellt werden kann, laßen wir gern abschneiden. Der, welcher sich einen Zahn ausreißen läßt, trennt sich gern von demselben, weil mit ihm auch der Schmerz geht: und der, welcher sich vom ganzen Körper trennt, trennt sich auf ein-mal von allen Plagen und allen Möglichkeiten von Schmerzen und Krankheiten, de-nen er unterworfen war und wodurch er hätte leiden können.

Unser Freund und wir wurden zu einem gesellschaftlichen Vergnügen eingela-den, das ewig dauern soll. Sein Fahrzeug war zuerst in Bereitschaft, und er ist vor uns abgereiset. Wir konnten nicht wohl mit einander abreisen, und warum sollte dies Ihnen und mir wehe thun, da wir ihm doch bald folgen werden und wis-sen, wo wir ihn zu finden haben.

B. Franklin.

Brief an einen Stohrhalter.

Neu-Hanover, Montgomery Caunty, den 11ten Jan. 1819.

Mein Herr,

Seyn Sie so gut und schicken mir durch den Ueberbringer dieses, Jacob Bothe, folgende Artickel, nemlich:

2 Hüte weißen Zucker,
1 Viertel Hundert braunen Zucker,
10 Pfund vom besten Coffee,
2 Gallons Zuckerhaus-Molaßes,
1 Pfund Alspeis,
2 Quart Lissabon Wein,
Ein halbes Pfund Pfeffer,
Ein halbes Pfund Jnaber,
3 Pfund englischen Käse,
4 Gallons Jamaica Spirits,
2 Gallons Portwein, und
2 Muscatennüße.

Jch erwarte, daß Sie mir alles gut und um so niedrige Preiße als Sie können, schicken werden.—Schicken Sie mir eine Bill sogleich mit und schreiben es auf meine Rechnung, wodurch Sie sich verbinden werden

Jhren Freund,

Heinrich Ehrlich.

Hrn. David Penslieb.

Von Rechnungen oder Bills.

Wenn ein Handwerksmann seine Rechnung oder Bill bey einem Kunden einreicht, so sollte solche so geschrieben seyn, daß daraus erhellet, um welche Zeit die Arbeit oder andere Artickel geliefert wurden und was der Preiß von jedem Artickel ist; deswegen sollte man auf ohngefähr folgende Art eine solche Rechnung ausschreiben:

Eine Schuhmacher-Rechnung.

Hr. Eberhard Reißer,

an Jacob Pfrieme, schuldig.

			$	C.
1818.				
Nov.	16.	Für ein Paar rindslederne Schuhe für ihn selbst „ „	1	35
	26.	ein Paar kalblederne ditto für seine Frau „ „ „	2	25
	28.	ein Paar Schuhe zu sohlen, für seinen Sohn Daniel		60
Dec.	3.	Flickarbeit an Kinderschuhen „ „ „ „		75
	9.	ein Paar Schuhe für seinen Sohn Michael „ „	1	33
	14.	ein Paar Schuhe für seine Tochter Sarah „ „ „		80
1819.	24.	zwey Paar Schuhe zu sohlen zu 60 Cents jedes „	1	20
Jan.	14.	ein Paar Stiefeln für ihn selbst „ „ „	8	00
	25.	einen Rüster auf einen Schuh für die Magd „ „		10
			16	88

Rechnung eines Bauern gegen einen Schneider.

Hr. Johannes Fingerhut,

an Gottlieb Ehrlich, schuldig.

			$	C.
1818.				
Nov.	20.	Für 2 Buschel Waizen, zu $1 25	2	50
	28.	3 Buschel Roggen, zu 75 Cts.	2	25
Dec.	7.	1 Klafter Hictory-Holz	4	00
	11.	Lehnung eines Pferdes nach Reading		50
	22.	2 Klafter Eichen-Holz, zu $3	6	00
1819.	30.	6 Buschel Buchwaizen, zu 40 Cts.	2	40
Jan.	13.	1 Buschel Hafer		37
	17.	4 Pfund Butter, zu 15 Cts.		60
	27.	40 Pfund Unschlitt, zu 12 Cts.	4	80
Feb.	9.	ein Kalbs-Viertel von 18lb. zu 4 1-2 Cts. das Pfund		81
	15.	3 Buschel Welschkorn, zu 5s.	2	00
	26.	30lb. Schweinefleisch, zu 10 Cts.	3	00
März	1.	8 Hundert Heu, zu 90 Cts.	7	20
			34	43

Bail Bond to a Constable.

We, James Debtor and Thomas Bail, are held and firmly bound unto David Catchim, constable of —— or order, in the sum of —— on condition that the said James Debtor shall be and appear before W. S. esquire, justice of the peace in the township of —— on the —— day of —— to answer J. K. in a plea —— Witness our hands, the —— day of —— A. D. one thousand &c.

JAMES DEBTOR.
THOMAS BAIL.

—

Receipt to an Executor on paying a Legacy in part.

Wommelsdorf, May 3rd, 1819.

Received of Ludwig Trauer, one of the executors of the last will and testament of Emanuel Ruhe, late of Bethel township, Berks county, deceased, four hundred and fifty dollars, in part of a legacy bequeathed to me by the last will and testament of the said E. Ruhe.

$450. C. RUHE.

Quittung an einen Executor, auf Bezahlung eines Theils eines Vermächtnißes.

Wommelsdorf, den 3ten May, 1819.

Empfangen von Ludewig Trauer, einem der Executoren des lezten Willens und Testaments des verstorbenen Emanuel Ruhe, weiland von Bethel Taunschip, Berks Caunty, die Summe von vier hundert und funfzig Thalern, als Theil eines Vermächtnißes, so mir in dem lezten Willen und Testament des ersagten E. Ruhe vermacht worden.

$450. E. Ruhe.

Kurze Auszüge aus den Gesezen von Pennsylvanien, über verschiedene Gegenstände.

Einschränkung von Prozeßen.

Ein ruhiger Besiz von sieben Jahren von Ländereyen, die unter einem gerechten Anspruch in Besiz genommen worden, giebt ein unbestreitendes Recht, gegen alle, die ein Intreße in solchen Ländereyen zu der Zeit hatten, als sie in Besiz genommen wurden—ausgenommen Kinder, verheyrathete Weiber, Blödsinnige und außer dem Lande befindliche Personen.

Alle Prozeße für Schulden wegen geborgtem Gelde, oder wegen einem geschloßenen Contract, wenn keine Obligation oder Band dafür gegeben worden, für rückständigen Rent, für Buchrechnung und für Versprechungs-Noten, müßen in Zeit von sechs Jahren angefangen werden nachdem solche Schuld fällig war. Hiervon sind jedoch die Rechnungen von Kaufleuten und ihrer Factoren oder Diener ausgenommen. Auch sind hiervon ausgenommen: Minderjährige, ihres Verstandes nicht mächtige Personen, verheyrathete Weiber, Gefangene und Personen, die sich über See befinden; diese können auch noch nach ersagter Zeit von sechs Jahren eine Note, Buchschuld, rückständigen Rent oder Schulden wegen einem geschloßenen Contract eintreiben; jedoch muß dies wieder binnen sechs Jahren geschehen, nachdem sie ihren Verstand wieder erhalten, Witwe geworden, frey geworden oder in das Land zurückgekehrt sind.

Gegen einen Friedensrichter, Constabel oder andern Beamten kann für eine Sache, die er als Beamter gethan hat, nach sechs Monaten von solcher Handlung, kein Prozeß angefangen werden.

Wenn jemand auf ein Grundstück, wozu ihm ein Recht zusteht, nicht binnen ein und zwanzig Jahren gerichtlichen Anspruch macht, so geht sein Recht verlohren, ausgenommen Minderjährige, verheyrathete Weiber, Personen die ihres Verstandes nicht mächtig sind, Gefangene und Leute, die sich über See befinden, welche noch binnen zehn Jahren, nachdem ihr Unvermögen gehoben ist, ihren Anspruch anbringen können.

Wenn die Anverwandten einer ohne Testament verstorbenen Person nicht binnen sieben Jahren nach dem Tode solcher Person gerichtlichen Anspruch auf ihren Erbantheil machen, so sind sie nachher davon ausgeschloßen.

Geld, welches man im Spiel verlohren, kann man wieder zurück fordern, jedoch muß binnen zehn Tagen darnach dafür geklagt werden.

Prozeße gegen die Bürgen von Executoren oder Administratoren müßen binnen sieben Jahren von dem Dato ihrer Obligationen angefangen werden.

Bezahlungen.

Derjenige, welcher Geld bezahlt, hat ein Recht zu bestimmen, zu welchem Endzweck es angewendet werden soll. Wenn, zum Beyspiel, ein Mann auf eine Obligation und zugleich auch für gekaufte Güter schuldig ist und etwas bezahlt, so kann er bestimmen, ob es auf die Obligation oder für die gekauften Güter seyn soll. Wenn aber ein Schuldner nicht bestimmt wozu es seyn soll, so kann es der Empfänger rechnen wie er will.

Wenn ein Gläubiger seinen Schuldner anweiset Geld mit der Post zu schicken und es geht verlohren, so geschieht es zum Schaden des Gläubigers; allein der Schuldner muß es beweisen, daß er das Geld in das Postamt geliefert hat.

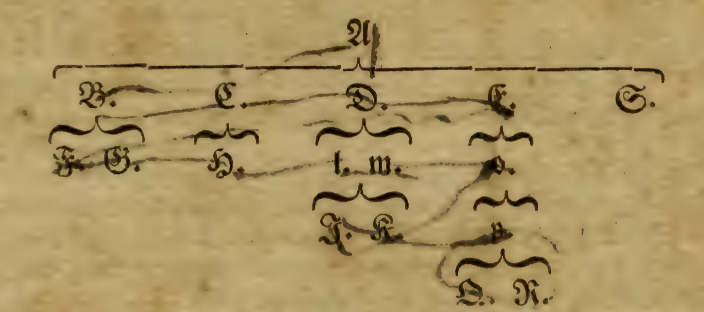
Wenn jemand Rent oder Miethe auf einen gewißen Tag zu bezahlen hat, so hat er den ganzen Tag Zeit bis Abends, da es noch helle genug ist, daß es der Empfänger zählen kann.

Vererbung.

Wenn jemand ohne Testament verstirbt, so vererbt sein oder ihr Vermögen, nach einem Gesez von Pennsylvanien, auf folgende Art:

Wenn ein Mann stirbt und hinterläßt eine Witwe und Kinder, so ist die Witwe zu einem dritten Theil des liegenden Vermögens auf ihre Lebenszeit berechtigt und den dritten Theil der beweglichen Sachen erhält sie erb- und eigenthümlich und die übrigen zwey Drittheile, sowohl des liegenden als auch des beweglichen Vermögens, geht sogleich auf die rechtmäßigen Kinder des Verstorbenen zu gleichen Theilen über. Wenn ein Mann aber keine Kinder hinterläßt, aber Enkel, Urenkel rc. oder hinterläßt Kinder und auch Enkel oder Urenkel von verstorbenen Kindern, so erben diese die zwey Drittheile nach Stämmen, das heißt: die Kinder erben jedes einen Theil und die gesammten Erben oder Repräsentanten eines Kindes erben zusammen ein Theil. Zum Beyspiel: A.

hat fünf Kinder B. C. D. E und S: die Kinder B. C. D. E. wären aber schon gestorben als A. starb, hätten aber Nachkommen: B. zwey Kinder F. und G.—C. hätte ein Kind H.—D. hätte zwey Enkel I. und K.—und E. zwey Urenkel Q. und R. (wenn nemlich die Kinder von D. nemlich l und m. und das Kind und Enkel von E. nemlich o. und p. gestorben wären) so würde F. und G. einen Theil, H. einen Theil, I. K. einen Theil und Q. und R. einen Theil und S. einen Theil von jenen zwey Drittheilen erben; wie ohngefähr folgende Tabelle zeigt:



Wenn der Verstorbene keine Witwe hinterläßt, so vererbt sein ganzes liegendes und bewegliches Vermögen an seine Nachkommen nach der oben angeführten Regel.

Wenn der Verstorbene eine Witwe und keine rechtmäßigen Nachkommen hinterläßt, so erhält sie die Hälfte des liegenden Vermögens, mit Einschluß des Wohnhaußes auf ihre Lebenszeit, außer wenn nach dem Urtheil der Waisen=Court die Hinterlaßenschaft nicht wohl getheilt werden kann; in diesem Fall erhält sie die Hälfte von dem Rent oder Miethzins Zeitlebens; von dem beweglichen Vermögen aber erhält sie die Hälfte erb= und eigenthüm=

lich; die andere Hälfte von dem Vermögen vererbt sogleich, wie das Ganze, wenn keine Witwe vorhanden ist und wenn die Witwe stirbt, so vererbt alsdann die von ihr beseßene Hälfte an eben die, welche die erste Hälfte geerbt haben.

Wenn der Verstorbene weder Witwe noch Nachkommen aber einen Vater und Geschwister oder ihre Repräsentanten hinterläßt, so hat der Vater den Genuß des ganzen liegenden Vermögens so lange als er lebt und das bewegliche Vermögen erhält er erb= und eigenthümlich; ausgenommen, das liegende und bewegliche Vermögen wäre auf den Verstorbenen von seiner Mutter Seite gekommen; in diesem Fall vererbt die Hinterlaßenschaft oder der Theil, so von der Mutter gekommen ist, so, als ob der Verstorbene seinen Vater überlebt hätte.

Wenn aber der Verstorbene einen Vater und keine Geschwister oder ihre Repräsentanten (worunter ihre Kinder, Kindeskinder ꝛc. verstanden werden) hinterläßt, so erbt der Vater alles Vermögen erb= und eigenthümlich; außer das Vermögen oder ein Theil deßelben wäre von Seiten der Mutter auf den Verstorbenen gekommen; hier ist es wieder wie oben ersagt.

Wenn der Verstorbene weder Nachkommen, noch eine Witwe oder einen Vater hinterläßt; aber eine Mutter, so ist es gerade so, wie in den vorigen Fällen von dem Vater ermeldet worden ist.

Wenn eine Person einem Kinde bey ihren Lebzeiten einen Vorschuß thut, so soll solches an deßen Erbschafts-Antheil nach dem Tode solcher Person abgerechnet werden.

Die Kinder, die nach dem Tode einer ohne Testament verstorbenen Person gebohren werden, erben gerade so, wie die andern Kinder auch.

Wenn eine ohne Testament verstorbene Person weder Nachkommen, noch Vater, Mutter, oder vollbürtige Geschwister oder ihre rechtmäßigen Nachkom̃en hinterläßt, alsdann erben die Stiefgeschwister oder ihre Nachkommen nach den oben angeführten Regeln; ausgenommen, die Erbschaft wäre auf den Verstorbenen von einem Vorfahren gekommen, in diesem Fall erben nur die welche mit solchem Vorfahren vollbürtig verwandt sind. Wenn

aber auch keine Stiefgeschwister oder ihre Nachkommen vorhanden sind, so erben alle die nächsten vollbürtigen Verwandten von gleichem Grade und ihre Nachkommen nach Stämmen, wie oben bey der Vererbung in gerader Linie angegeben worden.

Wenn die Verwandten einer ohne Testament verstorbenen Person nicht binnen sieben Jahren nach dem Tode des Verstorbenen ihren Erbantheil in Anspruch nehmen, so sind sie davon auf immer ausgeschloßen; ausgenommen solcher Verwandter hätte nicht seinen Verstand, wäre unmündig, eine verheyrathete Weibsperson, gefangen oder außer Landes; alsdann wird der Anfang der sieben Jahre von der Zeit an gerechnet, da jene Hinderniße (Verstandes-Verwirrung, Minderjährigkeit ꝛc.) gehoben wurden und treten dieselben erst einige Zeit nach dem Tode des Verstorbenen ein, so wird die Zeit zwischen jenem Tode und dem Eintritt jener Hinderniße mit zu den sieben Jahren gerechnet.

Wenn eine Frau ohne Testament und ohne Hinterlaßung eines Ehemanns stirbt, so vererbt ihre Hinterlassenschaft gerade so, als wenn ein Mann ohne Testament verstirbt.

Wenn ein ohne Testament Verstorbener keinen nähern Verwandten als vollbürtige und Stief-Geschwister oder ihre Repräsentanten hinterläßt, so erben die vollbürtigen Brüder oder ihre Repräsentanten das liegende Vermögen allein und die beweglichen Sachen werden unter die vollbürtigen Geschwister und Stiefgeschwister zu gleichen Theilen vertheilt.

Wenn jemand ein Testament macht und trifft darinn Verordnung über einen Theil seines Vermögens und verordnet nichts wegen einem andern Theil deßelben, so vererbt dieser nach den obigen Regeln.

Agent.

Wenn jemand einen Geschäftsträger oder Agenten anstellt, um Land für ihn zu verkaufen, so ist solcher Verkauf vollkommen gültig; jedoch muß der Verkauf während der Zeit geschehen, da die Vollmacht, welche solchem

Agenten gegeben wird," noch in Kraft ist und sie ist so lange in Kraft, bis der Agent gehörige Nachricht erhält, daß die Vollmacht widerrufen worden oder daß der Aussteller derselben gestorben ist.

Lehrlinge.

Eine Person, welche ihr gesezliches Alter noch nicht erreicht hat, kann von ihren Eltern, Vormund, nächstem Freund oder von den Armenpflegern, mit Bewilligung zweyer Friedensrichter zu irgend einem Handwerk, Kunst oder Geschäft verbunden werden — ein Mädchen bis zu achtzehn und eine Mannsperson bis zu ein und zwanzig Jahren.

Wenn eine Person einen entlaufenen Lehrling, von dem man weiß, daß er entlaufen ist, vier und zwanzig Stunden beherbergt, ohne seines Meisters Bewilligung, und giebt dem Meister keine Nachricht davon, so muß solche Person an den Meister zwanzig Schillinge für jeden Tag bezahlen, da sie solchen Lehrling beherbergt.

Wenn die Verbindungs-Schrift (Indenture) sich auch auf die Executoren und Administratoren erstreckt, so können dieselben den Lehrling nach seines Meisters Tode an einen andern Meister von gleichem Handwerk überschreiben. Desgleichen kann auch ein Meister seinen Lehrling an einen andern Meister gleiches Handwerks überschreiben, wenn die Verbindungsschrift sich auf die Assignirten erstreckt und der Lehrling, oder seine Eltern rc. es zufrieden sind.

Schaden durch Vieh.

Wenn irgend einigerley Vieh in ein Feld bricht, deßen Fens gesezmäßig gemacht ist, so muß der Eigner solches Viehes dem Eigner des Feldes den Schaden ersezen, das erstemal einfach; jedesmal darnach aber doppelt.

Eine Fens ist gesezmäßig, wenn sie von guten Riegeln gemacht, und vier Fuß und einen halben Fuß hoch und nicht über neun Zoll vom Boden ist.—In gewißen Caunties ist dies jedoch anders verrdnet.

Ende.

